

Protokoll 183. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 25. März 2026, 17.00 Uhr bis 22.19 Uhr, im Rathaus Hard
in Zürich-Aussersihl

Vorsitz: Präsident Christian Huser (FDP)

Beschlussprotokoll: Sekretariat Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Anwesend: 120 Mitglieder

Abwesend: Thomas Hofstetter (FDP), Selina Frey (GLP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Marcel Tobler (SP), Jehuda Spielman (FDP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|----------|---|-----|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2026/108 | * | VTE |
| | | Weisung vom 11.03.2025:
Motion von Pascal Lamprecht und Alan David Sangines
betreffend behindertengerechte Umgestaltung der Tram-
haltestelle Lindenplatz einschliesslich Velomassnahmen und
unter Einbezug der angrenzenden Abschnitte der Badener-
strasse, Bericht und Abschreibung | |
| 3. | 2026/109 | * | VTE |
| | | E | |
| | | Postulat der Grüne-, SP-, GLP- und AL-Fraktion vom
11.03.2026:
Strassenraum entlang der Tramtangente Nord, stadtverträgliche
und platzsparende Planung und Realisierung | |
| 4. | 2026/112 | * | VSI |
| | | E | |
| | | Postulat von Samuel Balsiger (SVP), Michele Romagnolo (SVP)
und Johann Widmer (SVP) vom 11.03.2026:
Gastrobetriebe, Vereinfachung und Liberalisierung der
Bewilligungsverfahren sowie Reduzierung der Gebühren | |
| 5. | 2026/82 | * | VTE |
| | | E/A | |
| | | Postulat von Urs Riklin (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz
(Grüne) und Selina Walgis (Grüne) vom 25.02.2026:
Parzelle SE6607 im Quartier Seebach, Realisierung einer
Spielwiese für sportliche Aktivitäten oder eines Quartierparks
mit einem attraktiven Spielplatz und hoher Aufenthalts- und
Erholungsqualität | |

6.	2026/80	E/A	Dringliches Postulat von Ivo Bieri (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Marco Denoth (SP) vom 25.02.2026: Gastrobetriebe und Veranstaltende im Umfeld der Pride-Demonstration 2026, vereinfachte und zeitlich befristete Bewilligungsverfahren für einen Betrieb mit Aussenbeschallung, Aussenbars und erweiterten Öffnungszeiten	VSI
7.	2026/98	E/A	Dringliches Postulat der SP-, Grüne-, AL- und GLP-Fraktion vom 04.03.2026: Erhöhung der Sichtbarkeit der städtischen Solidarität mit der LGBTIQ+ Community während der Pride-Monate	STP
8.	2026/113		Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110), Totalrevision	
9.	2023/318		Weisung vom 04.03.2026: Dringliche Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen betreffend Projektierungskredit für den Bau der Tramhaltestelle «Sihlquai» auf der Zollbrücke, Antrag auf 2. Fristverlängerung	VTE
10.	2025/274	!	Weisung vom 02.07.2025: Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen, Neuerlass	VGU
11.	2025/392	!	Weisung vom 10.09.2025: Finanzdepartement, unverzinsliche Darlehen an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften zur Schaffung und zum Erhalt von Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung (Jugendwohnkredit 2025), Rahmenkredit; Verordnung, Neuerlass	FV
12.	2025/588		Weisung vom 10.12.2025: Tiefbauamt, Teilumsetzung Velovorzugsroute Andreasstrasse, Aufteilung Rahmenkredit Velo	VTE
13.	2025/612	!	Weisung vom 17.12.2025: Tiefbauamt, Ausbau der Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr im Einzugsgebiet der geplanten Schulanlage Tüffenwies, Projektierung, neue einmalige Ausgaben, Bericht und Abschreibung einer Motion und eines Postulats	VTE
14.	2026/111	E	Postulat von Dr. Roland Hohmann (Grüne), Urs Riklin (Grüne) und Christine Huber (GLP) vom 11.03.2026: Passerelle über die Autobahn A1H, attraktivere Verbindung für den Fuss- und Veloverkehr zwischen dem Quartier Grünau und Altstetten	VTE
15.	2024/170		Weisung vom 17.04.2024: Amt für Städtebau, öffentlicher Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen», Zürich-Seefeld, Kreis 8	VHB

- | | | | |
|-----|----------|--|------------|
| 16. | 2024/171 | Weisung vom 17.04.2024:
Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Zonenplan, Änderung Bauordnung und Ergänzungsplan Gestaltungsplanpflicht «Marina Tiefenbrunnen», Zürich-Seefeld, Kreis 8 | VHB |
| 17. | 2024/172 | Weisung vom 17.04.2024:
Immobilien Stadt Zürich und Tiefbauamt Stadt Zürich, Marina Tiefenbrunnen, Ersatzneubau Hafenanlage und Neubau Wassersportzentrum, Projektierungskredit | VHB
VTE |
| 18. | 2026/49 | E/A Postulat der GLP- und SP-Fraktion vom 28.01.2026:
Erneute Überprüfung der Kriterien für die Verlegung von Bootsplätzen aus dem Seebecken und der Limmat unter besonderer Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Flachwasserzonen | VSI |
- * Keine materielle Behandlung
! Behandlung in reduzierter Debatte

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

5995. 2026/109

Postulat der Grüne-, SP-, GLP- und AL-Fraktion vom 11.03.2026: Strassenraum entlang der Tramtangente Nord, stadtverträgliche und platzsparende Planung und Realisierung

Markus Knauss (Grüne) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 1. April 2026 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

5996. 2026/127

Erklärung der Grüne-Fraktion vom 25.03.2026: Anstieg der Preise für Öl und Gas sowie Ausbau von erneuerbaren Energien

Namens der Grüne-Fraktion verliest Martin Busekros (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Fürs Klima und unsere Unabhängigkeit: Ausbau der Erneuerbaren vollenden

Die durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der USA und Israels ausgelöste Blockade der Seestrassen

von Hormus, lässt die Öl- und Gaspreise in die Höhe schiessen: Ein Liter Diesel kostet heute an der Tankstelle schon mehr als 2 Franken. Und der Preis für 100 Liter Heizöl ist von 90 Franken auf 150 Franken emporgeschneit, um 60 Prozent in 30 Tagen. Jedes Jahr zahlen wir über 8 Milliarden Franken ins Ausland, um genau jene fossilen Energieträger zu importieren, die Kriege befeuern, das Klima zerstören und uns politisch und finanziell abhängig machen. Diese aktuelle Situation führt uns unsere Abhängigkeit von den fossilen Energieträgern in aller Deutlichkeit vor Augen. Unsere sogenannte Verbündeten stecken die Welt in Brand – und die Bevölkerung zahlt den Preis.

Die Politik der fossilen Energien ist nicht nur ökologisch, sondern auch wirtschaftlich unsinnig. Es gibt heute keinen Grund mehr fossile Heizungen oder Verbrenner-Autos zu kaufen. Die neuen Techniken sind längst auf dem Markt und sie sind sogar günstiger: Die Lebenszykluskosten von Wärmepumpen sind praktisch immer tiefer als bei Öl- und Gasheizungen. Und mit einem Elektro-Wagen fährt man bereits nach 7 bis 8 Jahren günstiger als mit einem Verbrenner-Modell.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, das Erdölzeitalter ist vorbei. Mit dem laufenden Ausstieg aus Erdöl und Erdgas senken wir nach und nach die Lebenshaltungskosten und es steigern die Lebensqualität. Bis schliesslich im Jahr 2040 durch die Umsetzung des Netto-Null Ziels sämtliche verbrauchte Energie in der Stadt aus erneuerbaren Quellen stammt und durch die öffentliche Hand langfristig zu günstigen und vor allem stabilen Preisen angeboten wird. Hinzu kommen sauberere Luft und weniger Lärm. All das fordern wir GRÜNEN seit Tag eins und in nur 14 Jahren werden wir das erreicht haben!

Doch FDP und SVP führen gegenwärtig ein gefährliches fossiles Rückzugsgefecht: Denn je langsamer die Energiewende hin zu den Erneuerbaren vollzogen wird, desto länger sind Öl-Profite möglich. Wir stellen uns entschlossen gegen diese Politik der verbrannten Erde. Die gegenwärtige Debatte um die Aufhebung des AKW-Verbots ist Teil davon. Die Debatte führt dazu, dass der Ausbau der Erneuerbaren gebremst wird und die Öl-Profite weiter fließen: Denn niemand glaubt an ein neues AKW vor 2050, wenn ja dann sagt es jetzt. Die Energiepolitik von SVP und FDP führt die Schweiz also in die Irre: Zurück zu einer teuren und zentralistischen Energieversorgung, statt vorwärts zu einer modernen und dezentralen Energielandschaft. FDP und SVP machen eine Politik am Portemonnaie der Bevölkerung und an der Umwelt vorbei.

Wir GRÜNE sehen in der Energiewende eine Modernisierungschance für die ganze Schweiz, wir sehen in der Energiewende einen Grundpfeiler für unsere Wirtschaft. Und wir sehen darin einen Weg zu mehr Unabhängigkeit und Widerstandsfähigkeit. Die Stromproduktion aus Wasser, Sonne und Wind bildet auch eine unverzichtbare Säule unserer Sicherheitspolitik.

Geschätzte Anwesende, jetzt ist Zeit, die Energiewende zu vollenden. Statt für die Profite von einigen wenigen, handeln wir GRÜNEN im Sinne der ganzen Bevölkerung. Denn Energiewende, Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit gehen Hand in Hand. Der Ausstieg aus Erdöl und Ergas senkt die Lebenshaltungskosten, schafft Lebensqualität, eröffnet wirtschaftliche Perspektiven und senkt Treibhausgasemissionen.

Die Zukunft für die wir uns einsetzen ist erneuerbar. Und diese Zukunft macht uns unabhängiger und freier.

G e s c h ä f t e

5997. 2026/108

Weisung vom 11.03.2026:

Motion von Pascal Lamprecht und Alan David Sangines betreffend behindertengerechte Umgestaltung der Tramhaltestelle Lindenplatz einschliesslich Velomassnahmen und unter Einbezug der angrenzenden Abschnitte der Badenerstrasse, Bericht und Abschreibung

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 23. März 2026

5998. 2026/109

Postulat der Grüne-, SP-, GLP- und AL-Fraktion vom 11.03.2026:

Strassenraum entlang der Tramtangente Nord, stadtverträgliche und platzsparende Planung und Realisierung

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Andreas Egli (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

5999. 2026/112

Postulat von Samuel Balsiger (SVP), Michele Romagnolo (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 11.03.2026:

Gastrobetriebe, Vereinfachung und Liberalisierung der Bewilligungsverfahren sowie Reduzierung der Gebühren

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Urs Riklin (Grüne) stellt namens der Grüne-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

6000. 2026/82

Postulat von Urs Riklin (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Selina Walgis (Grüne) vom 25.02.2026:

Parzelle SE6607 im Quartier Seebach, Realisierung einer Spielwiese für sportliche Aktivitäten oder eines Quartierparks mit einem attraktiven Spielplatz und hoher Aufenthalts- und Erholungsqualität

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Urs Riklin (Grüne) vom 18. März 2026 (vergleiche Beschluss-Nr. 5968/2026)

Die Dringlicherklärung wird von 81 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 124 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

6001. 2026/80

Dringliches Postulat von Ivo Bieri (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Marco Denoth (SP) vom 25.02.2026:

Gastrobetriebe und Veranstaltende im Umfeld der Pride-Demonstration 2026, vereinfachte und zeitlich befristete Bewilligungsverfahren für einen Betrieb mit Aussenbeschallung, Aussenbars und erweiterten Öffnungszeiten

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Ivo Bieri (SP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 5864/2026).

Attila Kipfer (SVP) begründet den von Roger Bartholdi namens der SVP-Fraktion am 11. März 2026 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

Das Dringliche Postulat wird mit 90 gegen 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

6002. 2026/98

**Dringliches Postulat der SP-, Grüne-, AL- und GLP-Fraktion vom 04.03.2026:
Erhöhung der Sichtbarkeit der städtischen Solidarität mit der LGBTIQ+ Community während der Pride-Monate**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Ruedi Schneider (SP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 5911/2026).

Attila Kipfer (SVP) begründet den von Roger Bartholdi (SVP) namens der SVP-Fraktion am 18. März 2026 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

Das Dringliche Postulat wird mit 86 gegen 30 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

6003. 2026/113

Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR), Totalrevision

Antrag der GL

1. Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird gemäss Beilage (Ratsbeschluss) neu erlassen.
2. Unter Vorbehalt der Rechtskraft der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wie folgt geändert:
Streichung von Art. 108 Abs. 5.

Referat zur Vorstellung des Antrags: Roger Meier (FDP)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die totalrevidierte Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110), Totalrevision:

A. Grundentschädigung und Sitzungsgelder	
Bezugsberechtigte	Art. 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> a. im Rat; b. in der Geschäftsleitung; c. in den Kommissionen; d. in den Subkommissionen; e. in der Interfraktionellen Konferenz (IFK).
Grundentschädigung	Art. 2 ¹ Jedes Mitglied erhält eine Grundentschädigung von Fr. 500.– pro Kalendermonat. <p>² Ratsmitglieder, die mindestens ein Kind unter 12 Jahren in Obhut haben, erhalten zusätzlich Fr. 100.– pro Kalendermonat.</p> <p>³ Stichtag für den Anspruch im laufenden Monat ist die erste Ratssitzung des Kalendermonats.</p>
Sitzungsgeld a. für Ratssitzungen	Art. 3 ¹ Das Sitzungsgeld für die Ratssitzungen beträgt für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 140.–, für jede weitere volle Viertelstunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 17.50. <p>² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Ratssitzung erscheint, aber bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsende, erhält die Hälfte des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.</p>
b. für Kommissionssitzungen	Art. 4 ¹ Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt: <ul style="list-style-type: none"> a. für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 190.–, für jede weitere volle Viertelstunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 23.75; b. für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 60.–. <p>² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde vor Sitzungsende verlässt, erhält für jede volle Viertelstunde Anwesenheit Fr. 23.75.</p> <p>³ Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.</p>
c. Berechnungsgrundlage	Art. 5 ¹ Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend. <p>² Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.</p>
B. Entschädigung der Spezialfunktionen	
Sitzungsleitung im Gemeinderat	Art. 6 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Gemeinderats erhalten: <ul style="list-style-type: none"> a. für die Leitung einer Ratssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld; b. für die Teilnahme ohne Sitzungsleitung ein anderthalbfaches Sitzungsgeld. <p>² Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.</p>
Sitzungsleitung in den Kommissionen	Art. 7 ¹ Das Mitglied, das die Leitung einer der folgenden Sitzungen innehat, erhält ein doppeltes Sitzungsgeld: <ul style="list-style-type: none"> a. einer Sitzung der Geschäftsleitung; b. einer Kommissionsitzung; c. einer Subkommissionsitzung; d. einer Sitzung der IFK.

² Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.

Ratssekretärinnen und Ratssekretäre Art. 8 Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erhalten für die Aufzeichnungen der Ratssitzungen, die Führung des Ratsprotokolls und das Lektorat des substantziellen Protokolls ein doppeltes Sitzungsgeld.

C. Weitere Entschädigungen

Repräsentationszulagen Art. 9 ¹ Die monatlichen Entschädigungen für repräsentative Aufgaben betragen:

- a. Fr. 1500.– für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats;
- b. Fr. 600.– für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Gemeinderats.

² Die Geschäftsleitung regelt die weiteren Repräsentationszulagen für:

- a. die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b. für die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, die repräsentative Aufgaben übernehmen.

³ Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge zur Verfügung, insbesondere für:

- a. Medienanlässe;
- b. Einladung von Gästinnen und Gästen;
- c. Präsente bei besonderen Ereignissen;
- d. Verabschiedungen.

⁴ Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben informiert.

Beitrag an die Wahlfeier des Präsidiums Art. 10 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für die Organisation und Durchführung des Quartierempfangs und des Gästeanlasses einen Beitrag von Fr. 30 000.–.

Sonderentschädigungen Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.

² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.

³ Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall oder über einen bestimmten Zeitraum eine Sonderentschädigung für besonders zeitaufwendige Arbeiten von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.

Vergütung des Assistenzbedarfs bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Art. 12 ¹ Mitglieder, die zur Ausübung des Amtes aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eine Assistenzperson angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die Entschädigung wird subsidiär zu den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und Vergütungsleistungen ausgerichtet.

³ Die Assistenzperson muss durch das Mitglied im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt sein.

⁴ Die Geschäftsleitung prüft und genehmigt die Anträge.

Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachter Art. 13 ¹ Die Kommissionen beantragen die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachtern vorgängig der Geschäftsleitung.

² Ein Mitglied des Gemeinderats, das durch Beschluss einer Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.

³ Die Kommissionen stellen der Geschäftsleitung eine Schlussabrechnung zu.

Weiterbildungsanlässe Art. 14 Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung Kurs- oder Tagungsbeiträge sowie eine Entschädigung für die Teilnahme bewilligen.

Mutterschaftsentschädigung Art. 15 ¹ Mitglieder haben Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren.

	<p>² Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG)¹, wobei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs massgebend ist.</p> <p>³ Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.</p>
Infrastrukturentschädigung	<p>Art. 16 ¹ Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre sowie für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet.</p> <p>² Diese beträgt:</p> <p>a. Fr. 3260.– bei einem Pensum von 0 % bis 25 %;</p> <p>b. Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %;</p> <p>c. Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %;</p> <p>d. Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %;</p> <p>e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.</p>
	<p>D. Sozialversicherungspflicht, Berufliche Vorsorge und Versicherung</p>
Sozialversicherungspflicht	<p>Art. 17 Die Grundentschädigung, Sitzungsgelder, Repräsentationszulagen und Sonderentschädigungen unterstehen der Sozialversicherungspflicht.</p>
Berufliche Vorsorge	<p>Art. 18 Der Gemeinderat versichert die Mitglieder bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bei der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH).</p>
a. Grundsatz	
b. Freiwilligkeit	<p>Art. 19 ¹ Die Versicherung ist freiwillig, wenn ein Mitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert ist.</p> <p>² Für Mitglieder, die bei der Stadt angestellt sind, ist die Versicherung obligatorisch.</p>
c. Ansprüche	<p>Art. 20 ¹ Aus einem freiwilligen Verzicht auf die Versicherung entstehen keine weiteren Ansprüche.</p> <p>² Ein Widerruf des Verzichts ist nur auf Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.</p> <p>³ Erfolgt der Rücktritt aus dem Gemeinderat nach dem vollendeten 65. Altersjahr, kann die Alterspension bis zur Beendigung der Ratstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr.</p>
Überbrückungszuschüsse	<p>Art. 21 Bei einem beruflichen Altersrücktritt haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss durch die Stadt bei einer fehlenden AHV-Altersrente.</p>
Altersgutschriften und Finanzierung	<p>Art. 22 ¹ Die Leistungen und die Finanzierung und die Pflichten beziehen sich auf den AHV-pflichtigen Jahreslohn sowie auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das Amt berücksichtigt.</p> <p>² Die Altersgutschriften, die Finanzierung und die Pflichten bei einer Unterdeckung der Pensionskasse richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)².</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 23 ¹ Die Geschäftsleitung legt jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer des Gemeinderats den Zeitaufwand für das Amt eines Mitglieds des Gemeinderats, eines Kommissionspräsidiums und einer Ratspräsidentin oder eines Ratspräsidenten fest.</p> <p>² Die Parlamentsdienste erteilen der PKZH die notwendigen Auskünfte über die versicherungspflichtigen Mitglieder des Gemeinderats.</p> <p>³ Die Mitglieder informieren die Parlamentsdienste über die Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit während der Amtsdauer.</p>

¹ vom 25. September 1952, SR 834.1.

² vom 6. Februar 2002, AS 177.100

Unfallversicherung	Art. 24 ¹ Die Mitglieder sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. ² Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.
E. Entschädigung für die Fraktionen	
Fraktionsentschädigung	Art. 25 ¹ Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 12 600.–. ² Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.–.
Entschädigung für fraktionslose Ratsmitglieder	Art. 26 Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.– pro Jahr.
Berechnung	Art. 27 ¹ Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 25 und 26 erfolgt pro Amtsjahr; die Entschädigungen werden Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt. ² Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend. ³ Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.
F. Reisen	
Reisen	Art. 28 ¹ Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen. ² Die Geschäftsleitung regelt den zeitlichen und finanziellen Rahmen von Reisen in den Ausführungsbestimmungen und überwacht dessen Einhaltung. ³ Die voraussichtlichen Reisekosten werden der Geschäftsleitung im Voraus zur Bewilligung vorgelegt.
Sitzungen und Verpflegung auf Reisen	Art. 29 ¹ Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet. ² Die Verpflegungskosten während den Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während den Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.
G. Weitere Bestimmungen	
Abrechnung	Art. 30 ¹ Die Sitzungsgelder, Sonderentschädigungen und Entschädigungen für die Spezialfunktionen werden monatlich ausbezahlt. ² Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlamentsdiensten sofort weitergeleitet.
Ausführungsbestimmungen	Art. 31 Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
Indexierung	Art. 32 Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen.
H. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 33 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 6. Oktober 2021 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 34 Die Geschäftsleitung setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

6004. 2023/318

Weisung vom 04.03.2026

Dringliche Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen betreffend Projektierungskredit für den Bau der Tramhaltestelle «Sihlquai» auf der Zollbrücke, Antrag auf 2. Fristverlängerung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zur Motion GR Nr. 2023/318.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag zum Antrag des Stadtrats.

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 73 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 6. September 2023 überwiesenen dringlichen Motion, GR Nr. 2023/318, der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 28. Juni 2023 betreffend Projektierungskredit für den Bau der Tramhaltestelle «Sihlquai» auf der Zollbrücke, wird um weitere zwölf Monate bis zum 6. September 2027 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

6005. 2025/274

Weisung vom 02.07.2025:

Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen, Neuerlass

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 5814 vom 4. Februar 2026:

Zustimmung:	Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend	Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des bereinigten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Referat: Patrick Stählin (GLP); Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Florine Angele (GLP), Sandro Gähler (SP), Yves Henz (Grüne), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP), Susan Wiget (AL)
Minderheit:	Referat: Yves Peier (SVP); Murat Gediz (FDP), Thomas Hofstetter (FDP), Roger Suter (FDP) i. V. von Deborah Wettstein (FDP)
Abwesend:	Christian Traber (Die Mitte), Präsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen (VFG) gemäss Beilage (datiert vom 2. Juli 2025, mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 25. März 2026) erlassen.

AS ...

Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen (VFG)

vom 25. März 2026

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. Juli 2025²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen für energetische Gebäudesanierungen auf dem Gebiet der Stadt.

² Sie regelt die Förderung der folgenden Massnahmen:

- a. energetische Sanierung von Fassaden bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 1);
- b. energetische Sanierung von Fenstern bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 2);
- c. denkmalpflegerische Untersuchungen bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 3);
- d. Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus gemäss Art. 3 lit. e (Massnahme 4).

Zweck

Art. 2 Diese Verordnung bezweckt:

- a. die Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen;
- b. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt.

Begriffe

Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Inventar- und Schutzobjekte: Gebäude, die:
 1. im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte des Bundes, des Kantons oder der Stadt aufgeführt sind, oder
 2. von einer Behörde unter Schutz gestellt sind;
- b. energetische Sanierung: Modernisierung eines Gebäudes oder eines Bauteils zur Minimierung des Energieverbrauchs;
- c. Ertüchtigung: Instandsetzung eines Gebäudes oder eines Bauteils mittels Weiterverwendung bestehender Bestandteile;
- d. U-Wert: Wärmedurchgangskoeffizient in Watt pro Quadratmeter und Kelvin (W/m²K);
- e. GEAK Plus: Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)³ einschliesslich des Beratungsberichts.

B. Förderbedingungen und -beiträge

Antragsberechtigte Eigentümerschaft
a. Grundsatz

Art. 4 Folgende Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können Förderbeiträge beantragen:

- a. natürliche Personen;
- b. juristische Personen des privaten Rechts;

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2029 vom 2. Juli 2025.

³ Bezugsquelle: Verein GEAK, Bäumleingasse 22, 4051 Basel.

- c. kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - d. öffentlich-rechtliche Anstalten;
 - e. öffentlich-rechtliche Stiftungen;
 - f. städtische Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltsverordnung⁴.
- b. bei Vermietung Art. 5 Bei ganz oder teilweise vermieteten Liegenschaften können antragsberechtigte Eigentümerinnen und Eigentümer Förderbeiträge beantragen, wenn:
- a. die Förderbeiträge gemäss Art. 14 Abs. 3^{bis} Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen⁵ vom Betrag der Mehrleistungen abgezogen und bei der Mietzinsfestsetzung berücksichtigt werden;
 - b. der Mietzins höchstens im gesetzlich vorgesehenen Rahmen erhöht wird; und
 - c. keine Leerkündigungen erfolgen.
- Massnahme 1 Art. 6 ¹ Die energetische Sanierung von Fassaden wird gefördert, wenn:
- a. das Gebäude ein Inventar- oder Schutzobjekt ist;
 - b. das schriftliche Einverständnis der zuständigen Denkmalpflege für die baulichen Massnahmen an der Fassade zur Innen- oder Aussenwärmedämmung vorliegt;
 - c. die Sanierung zu einer Reduktion des U-Werts der Fassade führt; und
 - d. die Sanierung im Rahmen eines Umbaus oder einer Umnutzung erfolgt.
- ² Von der Förderung ausgenommen sind:
- a. Anbauten;
 - b. Ersatzbauten;
 - c. Aufstockungen.
- ³ Der Stadtrat bestimmt die erforderliche Reduktion des U-Werts gemäss Abs. 1 lit. c.
- Massnahme 2
a. Grundbeitrag Art. 7 ¹ Die energetische Sanierung von Fenstern wird mit einem Grundbeitrag gefördert, wenn:
- a. das Gebäude ein Inventar- oder Schutzobjekt ist;
 - b. das schriftliche Einverständnis der zuständigen Denkmalpflege für die baulichen Massnahmen an den Fenstern vorliegt;
 - c. die Sanierung zu einer Reduktion des U-Werts der Verglasung führt; und
 - d. bei der Sanierung die Fenster ersetzt oder ertüchtigt werden.
- ² Der Stadtrat bestimmt die erforderliche Reduktion des U-Werts gemäss Abs. 1 lit. c.
- b. Zusatzbeitrag bei Ertüchtigung Art. 8 Die energetische Sanierung von Fenstern gemäss Art. 7 wird mit einem Zusatzbeitrag gefördert, wenn denkmalpflegerisch wertvolle Fenster ertüchtigt werden.
- Massnahme 3 Art. 9 ¹ Die denkmalpflegerischen Untersuchungen werden gefördert, wenn:
- a. das Gebäude ein Inventar- oder Schutzobjekt ist;
 - b. sie zu einer der förderungswürdigen Kategorien von denkmalpflegerischen Untersuchungen zählen;
 - c. sie notwendig sind, um über die Umsetzung einer energetischen Sanierungsmassnahme (Massnahmen 1, 2 oder 4) zu entscheiden; und
 - d. die energetischen Sanierungsmassnahmen:
 1. umgesetzt werden, oder
 2. aufgrund der Einschätzung der Denkmalpflege nicht umgesetzt werden können.
- ² Der Stadtrat bestimmt die förderungswürdigen Kategorien gemäss Abs. 1 lit. b.

⁴ vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

⁵ vom 9. Mai 1990, SR 221.213.11.

Massnahme 4 a. Vorbehalt	Art. 10 Der Stadtrat kann die Förderung von Gebäudehüllensanierungen mit GEAK Plus einführen, wenn keine gleichwertige Fördermassnahme von Bund, Kanton oder Dritten besteht.
b. Bedingungen	<p>Art. 11 ¹ Die Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus wird unter dem Vorbehalt gemäss Art. 10 gefördert, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der GEAK Plus vorliegt; b. das Gebäude nach der Sanierung bei der Bewertung «Effizienz Gebäudehülle» gemäss GEAK: <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens die Effizienzklasse C erreicht, und 2. sich in Bezug auf den Zustand vor der Sanierung um mindestens zwei Klassen verbessert; und c. die Gebäudehüllensanierung im Rahmen eines Umbaus oder einer Umnutzung erfolgt. <p>² Von der Förderung ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Anbauten; b. Ersatzbauten; c. Aufstockungen.
Beitragsbemessung a. Grundsatz	<p>Art. 12 ¹ Die Förderbeiträge bemessen sich anhand:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Fassadenfläche in m² bei Massnahme 1; b. der Fensterfläche in m² bei Massnahme 2; c. des Aufwands bei Massnahme 3; d. der Energiebezugsfläche in m² vor der Sanierung bei Massnahme 4. <p>² Der Stadtrat legt die Höhe der Ansätze für die Bemessungsgrundlagen gemäss Abs. 1 wie folgt fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Massnahme 1: bis Fr. 100.– pro m²; b. Massnahme 2: bis Fr. 400.– pro m²; c. Massnahme 3: bis Fr. 5000.– pro Untersuchung; d. Massnahme 4: bis Fr. 100.– pro m².
b. maximale Beitragshöhe	<p>Art. 13 ¹ Die ausbezahlten Förderbeiträge betragen pro Massnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Massnahmen 1, 2 und 4: höchstens 50 Prozent der Investitionskosten; b. bei Massnahme 3: höchstens 100 Prozent der Kosten der denkmalpflegerischen Untersuchungen. <p>² Die insgesamt ausbezahlten Förderbeiträge pro Gebäude gemäss Gebäudeidentifikationsnummer (EGID) betragen höchstens Fr. 400 000.–.</p>
c. minimale Beitragshöhe	Art. 14 Förderbeiträge von weniger als Fr. 1000.– für die Massnahmen 1, 2 und 4 werden nicht ausbezahlt.
Kumulierbarkeit a. Massnahmen 1–4	Art. 15 Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–4 können kumuliert werden.
b. weitere Fördermassnahmen	<p>Art. 16 ¹ Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–4 können kumuliert werden mit Förderbeiträgen von Bund, Kanton oder Dritten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die energetische Sanierung von Einzelbauteilen der Gebäudehülle; b. die Instandsetzung von kommunalen und überkommunalen Schutzobjekten. <p>² Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–3 können kumuliert werden mit Förderbeiträgen aus einer zur Massnahme 4 gleichwertigen Fördermassnahme von Bund, Kanton oder Dritten.</p>
Förderbeitrags- gesuch a. Grundsatz	<p>C. Verfahren</p> <p>Art. 17 ¹ Die Gesuchstellenden beantragen die Förderbeiträge mit einem Förderbeitragsgesuch bei der zuständigen Stelle.</p> <p>² Sie reichen das Förderbeitragsgesuch vor dem Datum ein, an dem die Bauarbeiten zur Umsetzung der Massnahmen 1, 2 und 4 begonnen werden.</p>

b. Befristung	Art. 18 Förderbeitragsgesuche können bis 31. Dezember 2040 eingereicht werden.
Entscheid a. Abweisung	Art. 19 Die zuständige Stelle stellt eine Verfügung aus, wenn das Förderbeitrags- gesuch ganz oder teilweise abgewiesen wird.
b. Vertrag	Art. 20 ¹ Ist der Anspruch auf Förderbeiträge gegeben, bietet die zuständige Stelle der Eigentümerschaft den Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags an. ² Der Vertrag regelt: a. die Höhe des Förderbeitrags; b. die Höhe der zulässigen Mietzinserhöhung im Sinne von Art. 5 lit. b; c. die Verpflichtung der Eigentümerschaft, bei einem Verstoß gegen Art. 5 lit. b: 1. den Förderbeitrag zurückzuerstatten, und 2. der Stadt eine Konventionalstrafe in Höhe des Förderbeitrags zu bezahlen.
Umsetzungsfrist	Art. 21 ¹ Die Massnahmen 1, 2 und 4 sind innert drei Jahren ab Abschluss des Vertrags gemäss Art. 20 umzusetzen. ² Die zuständige Stelle kann die Frist auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlän- gern, wenn sich das Bauvorhaben verzögert.
Ausführungs- kontrolle	Art. 22 Die zuständige Stelle kontrolliert die Erfüllung der Förderbedingungen gemäss Art. 4–11 nach Abschluss: a. der Bauarbeiten zur Umsetzung der Massnahmen 1, 2 und 4; b. der Umsetzung von Massnahme 3.
Neubemessung und Auszahlung	Art. 23 ¹ Die zuständige Stelle bemisst die Förderbeiträge aufgrund der effektiv energetisch sanierten Flächen neu, nachdem die Ausführungskontrolle erfolgt ist. ² Sie teilt den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den betroffenen Mieterinnen und Mietern die aus Sicht der Stadt zulässige Mietzinserhöhung mit. ³ Sie zahlt die Förderbeiträge nach der Neubemessung aus.
Veröffentlichung	Art. 24 ¹ Die zuständige Stelle veröffentlicht die gewährten Förderbeiträge auf ihrer Internetplattform. ² Die Veröffentlichung umfasst: a. die Adresse und die EGID; b. die Art der Fördermassnahme; c. den zugesicherten und den effektiv ausbezahlten Beitrag. ³ Die veröffentlichten Angaben werden nach Ablauf von zehn Jahren seit der Veröffentlichung von der Internetplattform entfernt.
Stichproben- kontrolle	Art. 25 Die zuständige Stelle kann nach Auszahlung der Förderbeiträge Stichpro- benkontrollen in Bezug auf die Erfüllung der Förderbedingungen gemäss Art. 5 durchführen.
	D. Schlussbestimmungen
Information	Art. 26 Der Stadtrat informiert alle fünf Jahre über die Ausrichtung und Wirkung der Förderbeiträge, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Inkrafttreten	Art. 27 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
Geltungsdauer	Art. 28 Diese Verordnung gilt bis zur vollständigen Abwicklung sämtlicher innert der Frist gemäss Art. 18 eingereichter Förderbeitragsgesuche.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 1. April 2026 gemäss
Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 1. Juni 2026)

6006. 2025/392**Weisung vom 10.09.2025:****Finanzdepartement, unverzinsliche Darlehen an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften zur Schaffung und zum Erhalt von Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung (Jugendwohnkredit 2025), Rahmenkredit; Verordnung, Neuerlass**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 5906 vom 4. März 2026:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)
 Abwesend: Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Roger Meier (FDP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivpunkte A1–A2

Die SK FD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivpunkten A1–A2.

Zustimmung: Stéphane Braune (FDP) i. V. von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Vizepräsidium, Referat; Serap Kahriman (GLP), Präsidium; Micha Amstad (SP), Ivo Bieri (SP), Moritz Bögli (AL), Anjushka Früh (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte) i. V. von Karin Stepinski (Die Mitte), Anthony Goldstein (FDP), Dr. Jonas Keller (SP), Felix Moser (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Selina Frey (GLP)
 Abwesend: Samuel Balsiger (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 2 Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 102 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über den bereinigten Dispositivpunkt B

Die SK FD beantragt Zustimmung zum bereinigten Dispositivpunkt B.

Zustimmung: Stéphane Braune (FDP) i. V. von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Vizepräsidium, Referat; Serap Kahriman (GLP), Präsidium; Micha Amstad (SP), Ivo Bieri (SP), Moritz Bögli (AL), Anjushka Früh (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte) i. V. von Karin Stepinski (Die Mitte), Anthony Goldstein (FDP), Dr. Jonas Keller (SP), Felix Moser (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Selina Frey (GLP)
 Abwesend: Samuel Balsiger (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Für die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung wird ein Rahmenkredit (Jugendwohnkredit 2025) von 40 Millionen Franken bewilligt. Die Zinskosten der Stadt werden dem Rahmenkredit nicht angerechnet.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Stadtrat. Die Zinskosten der Stadt werden bei der Aufteilung nicht angerechnet.

B. In eigener Kompetenz:

Es wird eine Verordnung zum Jugendwohnkredit 2025 gemäss Beilage (datiert vom 10. September 2025, mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 25. März 2026) erlassen.

AS ...

Verordnung zum Jugendwohnkredit 2025

vom 25. März 2026

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 10. September 2025²,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Umsetzung des Rahmenkredits für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung (Jugendwohnkredit 2025).
Subvention a. Zweck und Art	Art. 2 ¹ Die Stadt fördert die Schaffung und den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum auf dem Gebiet der Stadt Zürich für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung. ² Sie kann zu diesem Zweck Subventionen in Form von unverzinslichen Darlehen gewähren für: a. folgende Bauvorhaben: 1. Neu- und Umbauten, 2. grössere Erneuerungen von Wohnbauten, 3. Grundausstattungsinvestitionen bei langfristigen Mietverträgen mit Drittegütterschaften; b. den Erwerb von bestehenden Wohnbauten (Erwerb). ³ Auf die Gewährung eines Darlehens besteht kein Anspruch.
b. Empfängerinnen und Empfänger	Art. 3 ¹ Empfängerinnen oder Empfänger der Darlehen sind gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die: a. preisgünstigen Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung bereitstellen; b. als juristische Personen organisiert sind; c. dauernd auf Gewinnabsichten und Gewinnausschüttung verzichten; und d. sich zur Einhaltung der Vorgaben gemäss dieser Verordnung verpflichten. ² Privatpersonen und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden keine Darlehen gewährt.
Abordnungsrecht	Art. 4 Die Wohnbauträgerschaften gewähren der Stadt ein Abordnungsrecht in ihr Leitungsorgan.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2778 vom 10. September 2025.

II. Anforderungen

A. Wohnbauten

Bauliche Anforderungen	Art. 5 Die Stadt kann Darlehen für Bauvorhaben gewähren, wenn diese eine gute energetische, städtebauliche und architektonische Qualität aufweisen.
Unterhalt	Art. 6 Die Wohnbauträgerschaften gewährleisten dauerhaft einen einwandfreien Unterhalt der subventionierten Wohnbauten.
Finanzierung	Art. 7 ¹ Die Wohnbauträgerschaften stellen die Finanzierung der Bauvorhaben oder Erwerbe sicher, einschliesslich der Zusicherung der Darlehen Dritter. ² Sie stellen Darlehen aus dem Jugendwohnkredit 2025 in einem nachgehenden Rang, in der Regel im zweiten Rang, grundpfandrechtlich sicher; ausgenommen sind Darlehen für Grundaussstattungsinvestitionen. ³ Darlehen Dritter sind mit vorangehenden Grundpfandrechten gedeckt.

B. Vermietung

Alter und Ausbildung der Mieterinnen und Mieter	Art. 8 ¹ Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt an Personen, die: a. das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben; und b. in Ausbildung sind. ² Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung gemäss Abs. 1 lit. a abgewichen werden.
Mindestbelegung	Art. 9 ¹ Der Wohnraum und die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. ² Die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohnung unterschreitet die Zahl ganzer Zimmer während der gesamten Mietdauer um höchstens eins.
Untermiete	Art. 10 Die Vorgaben gemäss Art. 8 und 9 gelten auch für Untermietverhältnisse.
Anfangsmietzinse	Art. 11 ¹ Die Wohnbauträgerschaften setzen die Anfangsnettomietzinse fest: a. nach dem Grundsatz der Kostenmiete gemäss Mietzinsreglement ³ ; und b. unter Berücksichtigung der Verbilligungswirkung gemäss Art. 16. ² Die Wohnbauträgerschaften legen die Nebenkosten gemäss OR ⁴ fest.
Mietzinsanpassungen	Art. 12 ¹ Die Wohnbauträgerschaften passen die Mietzinse gemäss OR ⁵ an. ² Sie informieren die zuständige Stelle über Mietzinsanpassungen vor deren Bekanntgabe an die Mieterschaft.

III. Verfahren

Gesuchseinreichung	Art. 13 Die Wohnbauträgerschaft reicht das Darlehensgesuch bei der zuständigen Stelle ein: a. bei einem Bauvorhaben vor Baubeginn; b. bei Erwerb vor der öffentlichen Beurkundung.
Gewährung des Darlehens a. Allgemeines	Art. 14 ¹ Der Stadtrat entscheidet über die Gewährung des Darlehens. ² Die Höhe des Darlehens wird festgesetzt: a. bei einem Bauvorhaben: vorläufig; b. bei Erwerb: definitiv.
b. Bauabrechnung	Art. 15 ¹ Die Wohnbauträgerschaft reicht die Bauabrechnung spätestens ein Jahr nach Vollendung eines Bauvorhabens bei der zuständigen Stelle ein. ² Die zuständige Stelle prüft die Abrechnung innert sechs Monaten.

³ vom 19. Juni 1996, AS 841.150

⁴ vom 30. März 1911, SR 220.

⁵ vom 30. März 1911, SR 220.

³ Der Stadtrat entscheidet anschliessend über die definitive Höhe des Darlehens.

Bemessung der Höhe des Darlehens	Art. 16 Die Höhe des Darlehens wird so bemessen, dass sie eine Verbilligung der nach Massgabe des Mietzinsreglements ⁶ berechneten Mietzinse von höchstens 25 Prozent bewirkt.
Laufzeit des Darlehens	<p>Art. 17 ¹ Die Laufzeit des Darlehens beträgt für:</p> <p>a. Bauvorhaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im unbewohnten Zustand: 50 Jahre ab Erst- oder Wiederbezug, 2. im bewohnten Zustand: 50 Jahre ab Auszahlung des Darlehens, 3. Grundaussstattungsinvestitionen: 20 Jahre ab Erstbezug; <p>b. Erwerb: 50 Jahre ab öffentlicher Beurkundung.</p> <p>² Das Darlehen ist nicht rückzahlungspflichtig; vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht bei Zweckentfremdung.</p>
Wirkungen nach Ablauf der Laufzeit	<p>Art. 18 ¹ Die Darlehen sind spätestens nach Ablauf der Laufzeit mit den Anlagekosten zu verrechnen.</p> <p>² Ausgenommen von dieser Verrechnung sind Darlehen für Grundaussstattungsinvestitionen.</p>
	IV. Zweckerhaltung
Zweckerhaltungspflicht	<p>Art. 19 ¹ Die Wohnbauträgerschaften stellen sicher, dass der subventionierte Wohnraum während der Laufzeit der Darlehen seinem Zweck entsprechend verwendet wird.</p> <p>² In den Mietverträgen werden insbesondere festgehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen an die Bewohnerinnen und Bewohner gemäss Art. 8; b. die Mindestbelegung der Wohnungen gemäss Art. 9; c. der Hinweis auf die Zweckerhaltungskontrollen gemäss Art. 20–21.
Kontrolle	<p>Art. 20 ¹ Die zuständige Stelle kontrolliert, ob die Darlehen ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.</p> <p>² Sie kann auf die Datenplattform OMEGA zugreifen, sofern dies für die Kontrolle erforderlich und geeignet ist.</p>
Auskünfte und Herausgabe von Unterlagen	Art. 21 Die Wohnbauträgerschaften erteilen der zuständigen Stelle die für die Kontrollen notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
Rechnung	<p>Art. 22 ¹ Die Wohnbauträgerschaften wenden die Bestimmungen des Rechnungsreglements⁷ sinngemäss an.</p> <p>² Sie reichen jeweils bis 30. Juni des Folgejahres bei der zuständigen Stelle ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Betriebsrechnung zu den subventionierten Wohnbauten; b. den Geschäftsbericht einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht. <p>³ Sie weisen die Darlehen aus dem Jugendwohnkredit in der Jahresrechnung separat aus.</p>
Zweckentfremdung	<p>Art. 23 Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Darlehen nicht verwendet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. für Bauvorhaben oder Erwerb, 2. zur Mietzinsverbilligung; b. die Anforderungen an die Vermietung nicht erfüllt sind; c. die subventionierten Wohnbauten veräussert, rückgebaut oder durch einen Ersatzneubau ersetzt werden.

⁶ vom 19. Juni 1996, AS 841.150.

⁷ vom 19. November 2003, AS 841.170.

Anzeige von Zweckentfremdung	Art. 24 Die Wohnbauträgerschaften informieren die zuständige Stelle umgehend über eine Zweckentfremdung.
Rückzahlungspflicht	Art. 25 ¹ Bei Zweckentfremdung ist das Darlehen ab dem Zeitpunkt der Zweckentfremdung anteilmässig zur Darlehenslaufzeit zurückzuzahlen. ² Bei einer Zweckentfremdung gemäss Art. 23 lit. b kann eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des Zwecks angesetzt werden. ³ Die Rückzahlungspflicht endet mit der Laufzeit des Darlehens.
Änderung bisherigen Rechts	V. Schlussbestimmungen Art. 26 Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.
Übergangsbestimmung	Art. 27 Sofern Anpassungen von bestehenden Subventionsverträgen aufgrund von Art. 26 notwendig sind, erfolgen die Anpassungen innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Inkrafttreten	Art. 28 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Anhang

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a. **Richtlinien für den Jugendwohnkredit 2010 vom 14. Juli 2010**
(AS 843.322):

Art. 3 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt an Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden. Der Wohnraum muss angemessen belegt sein.

Die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohnung unterschreitet die Zahl ganzer Zimmer während der gesamten Mietdauer um höchstens eins.

b. **Richtlinien für den Vollzug des Rahmenkredites für die Förderung von Wohnraum für Jugendliche (Jugendwohnkredit 2005) teilweise in Ergänzung der «Grundsätze 1924» vom 16. November 2005** (AS 843.321):

Art. 3 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt an Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden. Der Wohnraum muss angemessen belegt sein.

Die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohnung unterschreitet die Zahl ganzer Zimmer während der gesamten Mietdauer um höchstens eins.

c. **Richtlinien über die Gewährung von zinslosen Darlehen an Genossenschaften und gemeinnützige Institutionen der Jugendhilfe zur Schaffung von Wohnraum für Jugendliche vom 30. März 1988** (AS 843.320):

Art. 2 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt an Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden. Der Wohnraum muss bei der Vermietung angemessen belegt sein.

d. **Richtlinien über die Förderung des Baues und die Vermietung von Zimmern für alleinstehende, in Ausbildung begriffene Jugendliche vom 28. August 1963** (AS 843.301):

Ziffer IV.4 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt an Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 1. April 2026 gemäss Art. 35 sowie Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 1. Juni 2026)

6007. 2025/588**Weisung vom 10.12.2025:****Tiefbauamt, Teilumsetzung Velovorzugsroute Andreasstrasse, Aufteilung Rahmenkredit Velo**

Antrag des Stadtrats

Für den Kostenanteil der Stadt an den Ausführungskosten für das Projekt MehrSpur Zürich–Winterthur, Gebiet Stadt Zürich, zur Teilumsetzung der Velovorzugsroute Andreasstrasse, Abschnitt Stadtgrenze bis Opfikonstrasse, einschliesslich der dadurch bedingten Massnahmen bestehend aus Landerwerb, Markierungen und Signalisationen, Anpassung der öffentlichen Beleuchtung und von oberirdischen Stromnetzanlagen sowie der Fällung von Bäumen und Rekultivierung der Böschung, werden Fr. 19 160 000.– (Preisstand 1. April 2025, Bahnbau-Teuerungsindex) zulasten des Rahmenkredits Velo für die Planung und den Bau kommunaler und regionaler Veloinfrastruktur in der Stadt Zürich gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 30. November 2025 bewilligt.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Markus Knauss (Grüne), Präsidium

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Referat: Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Andreas Egli (FDP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Oliver Heimgartner (SP), Sandra Gallizzi (EVP), Anna Graff (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Michael Schmid (AL), Xenia Voellmy (GLP)
Minderheit:	Referat: Stephan Iten (SVP)
Abwesend:	Attila Kipfer (SVP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für den Kostenanteil der Stadt an den Ausführungskosten für das Projekt MehrSpur Zürich–Winterthur, Gebiet Stadt Zürich, zur Teilumsetzung der Velovorzugsroute Andreasstrasse, Abschnitt Stadtgrenze bis Opfikonstrasse, einschliesslich der dadurch bedingten Massnahmen bestehend aus Landerwerb, Markierungen und Signalisationen, Anpassung der öffentlichen Beleuchtung und von oberirdischen Stromnetzanlagen sowie der Fällung von Bäumen und Rekultivierung der Böschung, werden Fr. 19 160 000.– (Preisstand 1. April 2025, Bahnbau-Teuerungsindex) zulasten des Rahmenkredits Velo für die Planung und den Bau kommunaler und regionaler Veloinfrastruktur in der Stadt Zürich gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 30. November 2025 bewilligt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 1. April 2026 gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung

6008. 2025/612**Weisung vom 17.12.2025:****Tiefbauamt, Ausbau der Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr im Einzugsgebiet der geplanten Schulanlage Tüffenwies, Projektierung, neue einmalige Ausgaben, Bericht und Abschreibung einer Motion und eines Postulats**

Antrag des Stadtrats

Für die Projektierung einer neuen Autobahnquerung Altstetten (Bau-Nr. 25103) werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 8 400 000.– bewilligt (Preisbasis 1. April 2025, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Der Bericht zur Motion GR Nr. 2021/221 von Dr. Balz Bürgisser und Urs Riklin betreffend Ausbau der Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr im Einzugsgebiet der geplanten Schulanlage Tüffenwies wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Motion GR Nr. 2021/221 von Dr. Balz Bürgisser und Urs Riklin betreffend Ausbau der Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr im Einzugsgebiet der geplanten Schulanlage Tüffenwies wird abgeschrieben.
3. Das Postulat GR Nr. 2022/351 von Pascal Lamprecht und Mathias Manz betreffend Projekt für eine Überquerung der Autobahn zwischen dem Quartier Grünau und dem Bahnhof Altstetten wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Andreas Egli (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Änderungsantrag

Die SK SID/V beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

1. Für die Projektierung einer neuen Autobahnquerung Altstetten (Bau-Nr. 25103) werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 8 400 000.– bewilligt (Preisbasis 1. April 2025, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).

Unter Ausschluss des Referendums:

42. Der Bericht zur Motion GR Nr. 2021/221 von Dr. Balz Bürgisser und Urs Riklin betreffend Ausbau der Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr im Einzugsgebiet der geplanten Schulanlage Tüffenwies wird zur Kenntnis genommen.
23. Die Motion GR Nr. 2021/221 von Dr. Balz Bürgisser und Urs Riklin betreffend Ausbau der Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr im Einzugsgebiet der geplanten Schulanlage Tüffenwies wird abgeschrieben.
34. Das Postulat GR Nr. 2022/351 von Pascal Lamprecht und Mathias Manz betreffend Projekt für eine Überquerung der Autobahn zwischen dem Quartier Grünau und dem Bahnhof Altstetten wird als erledigt abgeschrieben.

Zustimmung: Referat: Andreas Egli (FDP); Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Sandra Gallizzi (EVP), Anna Graff (SP), Leah Heuri (SP) i. V. von Oliver Heimgartner (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Stephan Iten (SVP), Attila Kipfer (SVP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP), Xenia Voellmy (GLP)

Abwesend: Michael Schmid (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1 (bisher Antrag des Stadtrats)

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Referat: Andreas Egli (FDP); Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Sandra Gallizzi (EVP), Stephan Iten (SVP), Attila Kipfer (SVP)

Minderheit: Referat: Dr. Roland Hohmann (Grüne); Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Xenia Voellmy (GLP)

Enthaltung: Anna Graff (SP), Leah Heuri (SP) i. V. von Oliver Heimgartner (SP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP)

Abwesend: Michael Schmid (AL)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 1 lit c. Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Minderheit mit 41 gegen 74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2 (bisher Dispositivziffer 1)

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Referat: Andreas Egli (FDP); Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Sandra Gallizzi (EVP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Stephan Iten (SVP), Attila Kipfer (SVP), Xenia Voellmy (GLP)

Enthaltung: Anna Graff (SP), Leah Heuri (SP) i. V. von Oliver Heimgartner (SP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP)

Abwesend: Michael Schmid (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3 (bisher Dispositivziffer 2)

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Referat: Andreas Egli (FDP); Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Sandra Gallizzi (EVP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Stephan Iten (SVP), Attila Kipfer (SVP), Xenia Voellmy (GLP)

Enthaltung: Anna Graff (SP), Leah Heuri (SP) i. V. von Oliver Heimgartner (SP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP)

Abwesend: Michael Schmid (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4 (bisher Dispositivziffer 3)

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Referat: Andreas Egli (FDP); Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Sandra Gallizzi (EVP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Stephan Iten (SVP), Attila Kipfer (SVP), Xenia Voellmy (GLP)
 Enthaltung: Anna Graff (SP), Leah Heuri (SP) i. V. von Oliver Heimgartner (SP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP)
 Abwesend: Michael Schmid (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Für die Projektierung einer neuen Autobahnquerung Altstetten (Bau-Nr. 25103) werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 8 400 000.– bewilligt (Preisbasis 1. April 2025, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Der Bericht zur Motion GR Nr. 2021/221 von Dr. Balz Bürgisser und Urs Riklin betreffend Ausbau der Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr im Einzugsgebiet der geplanten Schulanlage Tüffenwies wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Motion GR Nr. 2021/221 von Dr. Balz Bürgisser und Urs Riklin betreffend Ausbau der Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr im Einzugsgebiet der geplanten Schulanlage Tüffenwies wird abgeschrieben.
4. Das Postulat GR Nr. 2022/351 von Pascal Lamprecht und Mathias Manz betreffend Projekt für eine Überquerung der Autobahn zwischen dem Quartier Grünau und dem Bahnhof Altstetten wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 1. April 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 1. Juni 2026)

6009. 2026/111

Postulat von Dr. Roland Hohmann (Grüne), Urs Riklin (Grüne) und Christine Huber (GLP) vom 11.03.2026:

Passerelle über die Autobahn A1H, attraktivere Verbindung für den Fuss- und Veloverkehr zwischen dem Quartier Grünau und Altstetten

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Roland Hohmann (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 5958/2026).

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 66 gegen 49 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

6010. 2024/170

Weisung vom 17.04.2024:

**Amt für Städtebau, öffentlicher Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen», Zürich-
Seefeld, Kreis 8**

Ausstand: Markus Merki (GLP)

Antrag des Stadtrats

1. Der öffentliche Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» mit Umweltverträglichkeitsprüfung, bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Plan Mst. 1:1000 (Beilagen 1 und 2), wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am öffentlichen Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» mit Umweltverträglichkeitsprüfung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Dem Bericht der Einwendungen gemäss Beilage 3 wird gesamthaft zugestimmt.
4. Von der Umweltverträglichkeitsprüfung, Beurteilung und Antrag, Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (Beilagen 4 und 5) wird Kenntnis genommen.
5. Der Stadtrat setzt den öffentlichen Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums

6. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 6) sowie vom Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 7) wird Kenntnis genommen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Stefan Reusser (EVP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Die Weisung GR Nr. 2024/170 wird an den Stadtrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, dem Gemeinderat ein überarbeitetes Gesamtprojekt (BZO-Änderung, Gestaltungsplan und Projektierungskredit) vorzulegen.

Das angepasste Projekt Marina Tiefenbrunnen hat insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Konzentration der Bootsplätze
Sämtliche bestehenden Bootsplätze im See, in der Limmat und im Schanzengraben sind aufzuheben und im Hafen Tiefenbrunnen zu bündeln.
2. Zugang für die Bevölkerung
Die Marina muss einer breiten Bevölkerung offenstehen und niederschwelligen Zugang ermöglichen.
3. Vielfältige Wassersportnutzung
Das Projekt hat ein deutlich vielfältigeres und breiteres Angebot an Wassersportnutzungen als heute vorzusehen.
4. Fokus auf nicht-motorisierte Boote
Ein grosser Teil der Abstellplätze ist nicht-motorisierten Booten vorzubehalten.
5. Standplätze für Sharing-Anbieter
Die am einfachsten zu erreichenden Bootsplätze sind Anbietern vorzubehalten, welche niederschwellig die leihweise Nutzung eines Bootes erlauben.
6. Erschliessung
Die Erschliessung des Areals ist konsequent auf den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr auszurichten. Ein verbindliches Mobilitätskonzept reduziert den motorisierten Individualverkehr sowie das Parkplatzangebot auf ein Minimum.
7. Redimensionierung des Wasserschutzpolizei-Standorts
Der Standort der Wasserschutzpolizei in der Marina Tiefenbrunnen ist zu verkleinern.
8. Klare Etappierung und Kostentransparenz
Die Eckwerte, Abhängigkeiten und Kosten sämtlicher Etappen sind vorzulegen.

Mehrheit: Referat: Stefan Reusser (EVP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Angelica Eichenberger (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Roger Suter (FDP)
Minderheit: Referat: Karen Hug (AL)
Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 87 gegen 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge der SK HBD/SE zu den Gestaltungsplanvorschriften

Änderungsantrag 1 zu Art. 1 Zweck a. allgemein

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 3:

[...]

³ Der öffentliche Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb:

- a. des Hafens;
- b. des Wassersportzentrums;
- c. des Gastronomieangebots;

- d. der privaten Werft;
- e. der Wasserschutzpolizei;
- f. der Parkanlage.

[...]

Zustimmung: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Fürer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)

Enthaltung: Karen Hug (AL)

Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Änderungsantrag 2 zu Art. 6 Teilgebiete

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 6 lit. c:

[...]

- c. Teilgebiet C ~~«Wasserschutzpolizei und Werft»~~ «Private Werft und Wasserschutzpolizei».

Zustimmung: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Fürer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)

Enthaltung: Karen Hug (AL)

Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Änderungsantrag 3 zu Art. 7 Bestehende Bauten und Anlagen

Die SK HBD/SE beantragt Streichung von Art. 7.

[Die Nummerierung der Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

Zustimmung: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)

Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Änderungsantrag 4 zu Art. 10 Baufeld B1 a. Bauten und Anlagen

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Ergänzung von Art. 10 Abs. 1:

¹ Im Baufeld B1 ist ein Gebäude zulässig. Für die Öffentlichkeit zugängliche Nutzungen im Erdgeschoss sind an der nördlichen und westlichen Seite des Erdgeschosses anzuordnen.

[...]

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
 Minderheit: Referat: Nicolas Cavalli (GLP); Frank-Elmar Linxweiler (GLP)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5 zu Art. 13 Baufeld B2 a. Bauten und Anlagen

Die SK HBD/SE beantragt folgende neue lit. c von Art. 13 Abs. 2:
 [Die Buchstabierung der lit. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

c. An der nordwestlichen Seite der Mole dürfen Treppen, Stege und dgl. angeordnet werden, die die Zugänglichkeit zum Wasser sicherstellen.

Zustimmung: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Änderungsantrag 6 zu Art. 13 Baufeld B2 a. Bauten und Anlagen

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 2 lit e:

[...]

e. Absperrungen der Mole sind nicht zulässig.

Zustimmung: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Änderungsantrag 7 zu Art. 14 b. Nutzweise

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 14 Abs. 2:
 [Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

² Die Gastronomie- und Kiosknutzungen sind ganzjährig zulässig und sollen bei Bedarf im Innern des Gebäudes sowie im Aussenbereich möglich sein.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Reto Brüesch (SVP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Nicolas Cavalli (GLP), Angelica Eichenberger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
 Minderheit: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Brigitte Fürer (Grüne)
 Enthaltung: Karen Hug (AL)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 8 zu Art. 15 c. Ausnützung, Abmessungen

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 1:

¹ Die Geschossfläche des Gebäudes beträgt höchstens 400600 m².

[...]

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Reto Brüesch (SVP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Nicolas Cavalli (GLP), Angelica Eichenberger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
 Minderheit: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 9 zu Art. 15 c. Ausnützung, Abmessungen

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2 lit. b:

[...]

² Die vertikale Ausdehnung (Höhe) über dem jeweiligen Seespiegel beträgt für:

- a. die Mole höchstens 1,5 m;
- b. das Gebäude höchstens 6,57 m.

[...]

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Reto Brüesch (SVP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Nicolas Cavalli (GLP), Angelica Eichenberger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
 Minderheit: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 10 zu Art. 18 Baufeld B4 a. Bauten und Anlagen

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende neue lit. b von Art. 18 Abs. 1:
 [Die Buchstabierung der lit. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

b. Sharing Bootsabstellplätze, die mindestens einen Drittel der Bootsabstellplätze umfassen.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Furer (Grüne), Karen Hug (AL), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne)
Minderheit:	Referat: Reto Brüesch (SVP); Jean-Marc Jung (SVP), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
Abwesend:	Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 73 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 11 zu Art. 18 Baufeld B4 a. Bauten und Anlagen

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Streichung von Art. 18 Abs. 1 lit. c. [Die Buchstabierung der lit. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Brigitte Furer (Grüne), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP)
Minderheit:	Referat: Nicolas Cavalli (GLP); Reto Brüesch (SVP); Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Suter (FDP)
Enthaltung:	Karen Hug (AL)
Abwesend:	Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 72 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 12 zu Art. 18 Baufeld B4 a. Bauten und Anlagen

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Streichung von Art. 18 Abs. 1 lit. d. [Die Buchstabierung der lit. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

Mehrheit:	Referat: Nicolas Cavalli (GLP); Reto Brüesch (SVP), Brigitte Furer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Roger Suter (FDP)
Minderheit:	Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Stefan Reusser (EVP)
Enthaltung:	Karen Hug (AL)
Abwesend:	Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Angelica Eichenberger (SP) zieht den Antrag der Minderheit zurück.

Änderungsantrag 13 zu Art. 18 Baufeld B4 a. Bauten und Anlagen

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Streichung von Art. 18 Abs. 1 lit. e.
[Die Buchstabierung der lit. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

Mehrheit:	Referat: Nicolas Cavalli (GLP); Reto Brüesch (SVP), Brigitte Fürer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Roger Suter (FDP)
Minderheit:	Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Stefan Reusser (EVP)
Enthaltung:	Karen Hug (AL)
Abwesend:	Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Angelica Eichenberger (SP) zieht den Antrag der Minderheit zurück.

Änderungsantrag 14 zu Art. 18 Baufeld B4 a. Bauten und Anlagen

Die SK HBD/SE beantragt Streichung von Art. 18 Abs. 2.
[Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

Zustimmung:	Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
Abwesend:	Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP), Brigitte Fürer (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Änderungsantrag 15 zu Art. 26 Baufeld C1 a. Bauten und Anlagen

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende neue lit. e von Art. 26 Abs. 1:

e. Trockenplätze für Boote, wobei überdachte Trockenplätze nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig sind.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Fürer (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
Minderheit:	Referat: Reto Brüesch (SVP); Jean-Marc Jung (SVP)
Enthaltung:	Karen Hug (AL)
Abwesend:	Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 16 zu Art. 27 b. Ausnützung, Abmessung

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 27 Abs. 4:

⁴ Der Fussabdruck der Bauten soll möglichst gering gehalten werden und darf maximal 700 m² betragen.

Mehrheit: Referat: Nicolas Cavalli (GLP); Reto Brüesch (SVP); Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
 Minderheit: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Angelica Eichenberger (SP), Brigitte Fürer (Grüne)
 Enthaltung: Karen Hug (AL)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Nicolas Cavalli (GLP) zieht den Antrag der Mehrheit zurück und beantragt folgenden neuen Art. 27 Abs. 4:

4 Der Fussabdruck der Bauten soll möglichst gering gehalten werden.

Angelica Eichenberger (SP) zieht den Antrag der Minderheit zurück.

Der Rat stimmt dem Antrag von Nicolas Cavalli (GLP) stillschweigend zu.

Änderungsantrag 17 zu Art. 28 Baufeld C2 a. Bauten und Anlagen

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende neue lit. d von Art. 28:
 [Die Buchstabierung der lit. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

d. Trockenplätze für Boote, wobei überdachte Trockenplätze nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig sind;

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Fürer (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
 Minderheit: Referat: Reto Brüesch (SVP); Jean-Marc Jung (SVP)
 Enthaltung: Karen Hug (AL)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 18 zu Art. 28 Baufeld C2 a. Bauten und Anlagen

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 28 lit. f:

[...]

f. eine überdachte Tankstelle mit Auffangwanne, ~~sofern nicht im Baufeld B4 realisiert;~~

[...]

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP)
 Minderheit: Referat: Nicolas Cavalli (GLP); Reto Brüesch (SVP), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Suter (FDP)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 73 gegen 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 19 zu Art. 28 Baufeld C2 a. Bauten und Anlagen

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 28 lit. g:

[...]

g. eine Bilgenwasser-Anlage, ~~sofern nicht im Baufeld B4 realisiert;~~

[...]

Mehrheit:	Referat: Nicolas Cavalli (GLP); Reto Brüesch (SVP), Brigitte Fürer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Roger Suter (FDP)
Minderheit:	Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Karen Hug (AL), Stefan Reusser (EVP)
Abwesend:	Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Angelica Eichenberger (SP) zieht den Antrag der Minderheit zurück.

Änderungsantrag 20 zu Art. 28 Baufeld C2 a. Bauten und Anlagen

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 28 lit. h:

[...]

h. eine Anlage für Fäkalientleerung, ~~sofern nicht im Baufeld B4 realisiert;~~

[...]

Mehrheit:	Referat: Nicolas Cavalli (GLP); Reto Brüesch (SVP), Brigitte Fürer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Roger Suter (FDP)
Minderheit:	Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Stefan Reusser (EVP)
Enthaltung:	Karen Hug (AL)
Abwesend:	Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Angelica Eichenberger (SP) zieht den Antrag der Minderheit zurück.

Änderungsantrag 21 zu Art. 28 Baufeld C2 a. Bauten und Anlagen

Die SK HBD/SE beantragt Streichung von Art. 28 lit. j.

Zustimmung:	Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
Abwesend:	Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Änderungsantrag 22 zu Art. 38 Etappierungen

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 38 Abs. 3 lit. b:

[...]

b. Etappe «Wasserschutzpolizei, private Werft und Park»:

1. Neubau Wasserschutzpolizei und private Werft mit den notwendigen see- und landseitigen Bootsplätzen im Teilgebiet C und der Park im Teilgebiet A sind gemeinsam zu realisieren,

~~2. Park im Teilgebiet A,~~

~~3. Bauten und Anlagen im Baufeld B3.~~

[...]

Zustimmung: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Furer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)

Enthaltung: Karen Hug (AL)

Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Änderungsantrag 23 zu Art. 38 Etappierungen

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 38 Abs. 4:

[...]

~~⁴ Sobald die Gebäude der Wasserschutzpolizei im Baufeld C1 bezogen sind, Mit den Neubaugebäuden in Baufeld C1 erfolgt der Rückbau der bestehenden Gebäude und die Realisierung des Parks im Teilgebiet A.~~

Zustimmung: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Furer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)

Enthaltung: Karen Hug (AL)

Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Änderungsantrag 24 zu Art. 40 Öffentlicher Park

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 40 Abs. 1:

¹ Im Teilgebiet A ist ~~in der Etappe «Wasserschutzpolizei, Werft und Park»~~ ein öffentlich nutzbarer Park zu realisieren, der zusammen mit dem bestehenden, nordwestlich angrenzenden Park sowie den Aussenräumen der Teilgebiete B und C ein Ganzes bildet.

[...]

Zustimmung: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Änderungsantrag 25 zu Art. 42 Öffentliche Zugänglichkeit

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 42 Abs. 2:

[...]

² Aus Sicherheitsgründen können ~~in allen Teilgebieten innerhalb und ausserhalb der Baufelder~~ in den Baufeldern B4, B5, B6, C1 und C2 einzelne Anlageteile dauerhaft oder temporär abgesperrt werden.

[...]

Zustimmung: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Fürer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
 Enthaltung: Karen Hug (AL)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Änderungsantrag 26 zu Art. 44 Erschliessung a. Fuss- und Veloverkehr

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 44 Abs. 2:

[...]

² Durch den Geltungsbereich wird an der im Plan bezeichneten Lage mindestens ein durchgehender, öffentlich nutzbarer Fussweg am Seeufer mit Ausstattung für seeuferbezogene Erholungsnutzung erstellt.

[...]

Zustimmung: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP)
 Enthaltung: Reto Brüesch (SVP), Jean-Marc Jung (SVP), Roger Suter (FDP)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Flurin Capaul (FDP) stellt den Ablehnungsantrag zum Änderungsantrag 26.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 80 gegen 28 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 27 zu Art. 47 b. Anordnung

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 47 Abs. 2:

[...]

² ~~Sobald in der Etappe «Wasserschutzpolizei, Werft und Park» ein Neubau im Baufeld C1 erstellt ist, werden alle Abstellplätze für Personenwagen im Geltungsbereich unterirdisch oder oberirdisch eingehaust angeordnet; davon ausgenommen sind die Abstellplätze für Behinderte.~~

Zustimmung: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Fürer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
 Enthaltung: Karen Hug (AL)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Änderungsantrag 28 zu Art. 47 b. Anordnung

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 47 Abs. 2:

[...]

² Sobald in der Etappe «Wasserschutzpolizei, Werft und Park» ein Neubau im Baufeld C1 erstellt ist, werden alle Abstellplätze für Personenwagen im Geltungsbereich ~~unterirdisch oder~~ oberirdisch eingehaust angeordnet; davon ausgenommen sind die Abstellplätze für Behinderte.

Mehrheit: Referat: Reto Brüesch (SVP); Nicolas Cavalli (GLP), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
 Minderheit: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Brigitte Fürer (Grüne)
 Enthaltung: Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Angelica Eichenberger (SP), Karen Hug (AL)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 87 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 29 zu Art. 48 c. Nutzung

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 48 Abs. 3:
 [Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

³ Die Gastplätze gemäss Art. 2 Abs 1 lit. b werden ab der ersten Minute lenkungswirksam bewirtschaftet.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Nicolas Cavalli (GLP); Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP)
 Minderheit: Referat: Reto Brüesch (SVP); Jean-Marc Jung (SVP), Roger Suter (FDP)
 Enthaltung: Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Angelica Eichenberger (SP)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 30 zu Art. 48 c. Nutzung

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende neue Abs. 4 und 5 von Art. 48:
 [Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

⁴ Für sämtliche Parkplätze sind die erforderlichen Grundinstallationen (Leerrohre, Zuleitungen etc.) für den späteren Einbau von E-Ladestationen vorzusehen.

⁵ Ein angemessener Teil der Parkplätze ist ab Inbetriebnahme mit betriebsbereiten E-Ladestationen auszustatten.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Nicolas Cavalli (GLP); Brigitte Fürer (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
 Minderheit: Referat: Reto Brüesch (SVP); Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP)
 Enthaltung: Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Angelica Eichenberger (SP)
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

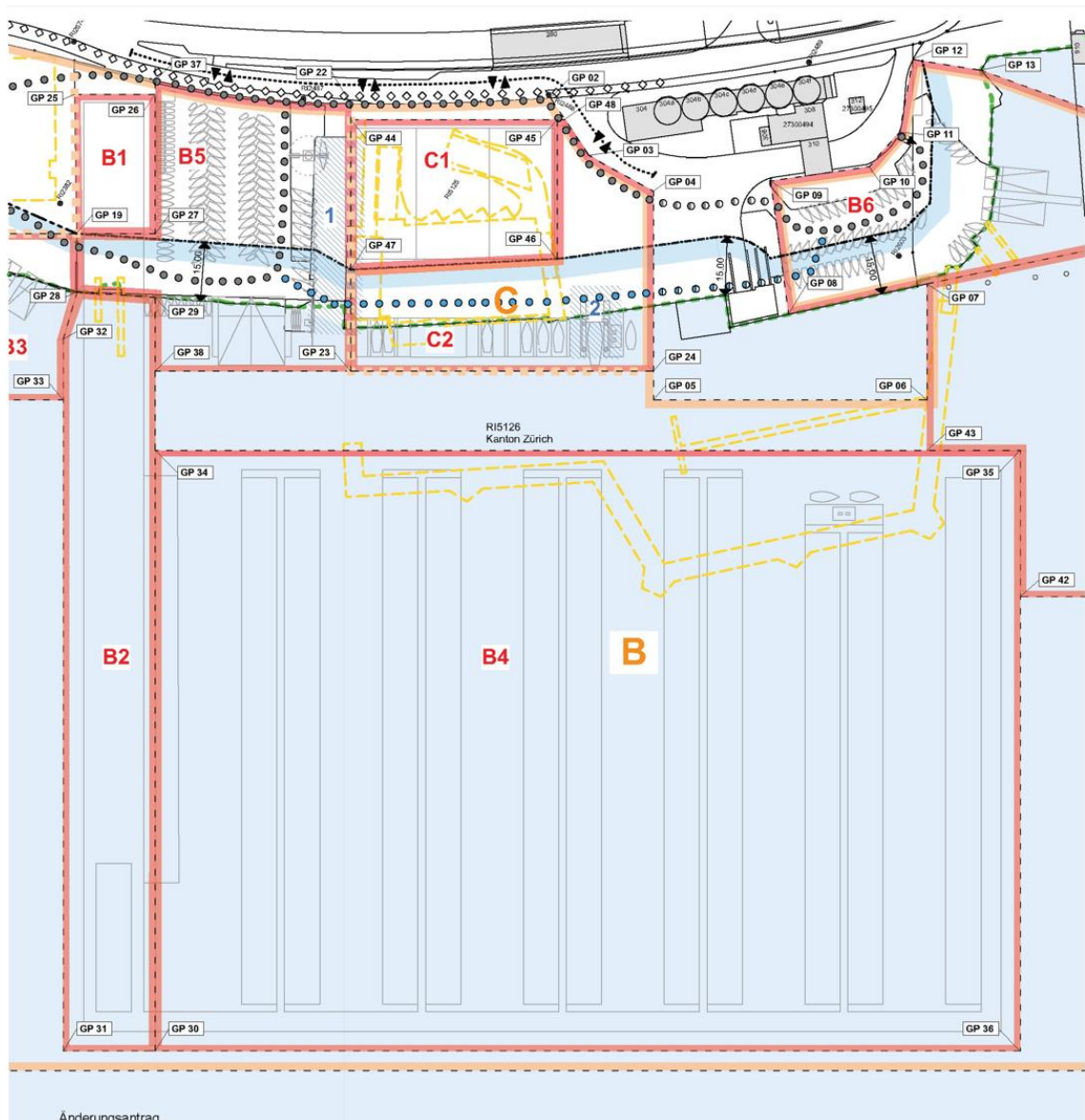
Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge der SK HBD/SE zum Plan

Änderungsantrag 31 zum öffentlichen Seeuferweg

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung:

Ergänzung öffentlicher Seeuferweg durch Baufelder B5 – C2 – B6 gemäss Karte



Änderungsantrag

Antrag Ergänzung Seeuferweg

Festlegungen

●▶ ● ● ● ● ● Seeuferweg (schematische Lage)

Orientierender Inhalt

● ● ● ● ● Seeuferweg (schematische Lage)

0 10 20 50

Zustimmung: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Nicolas Cavalli (GLP), Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP)

Enthaltung: Reto Brüesch (SVP), Jean-Marc Jung (SVP), Roger Suter (FDP)

Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

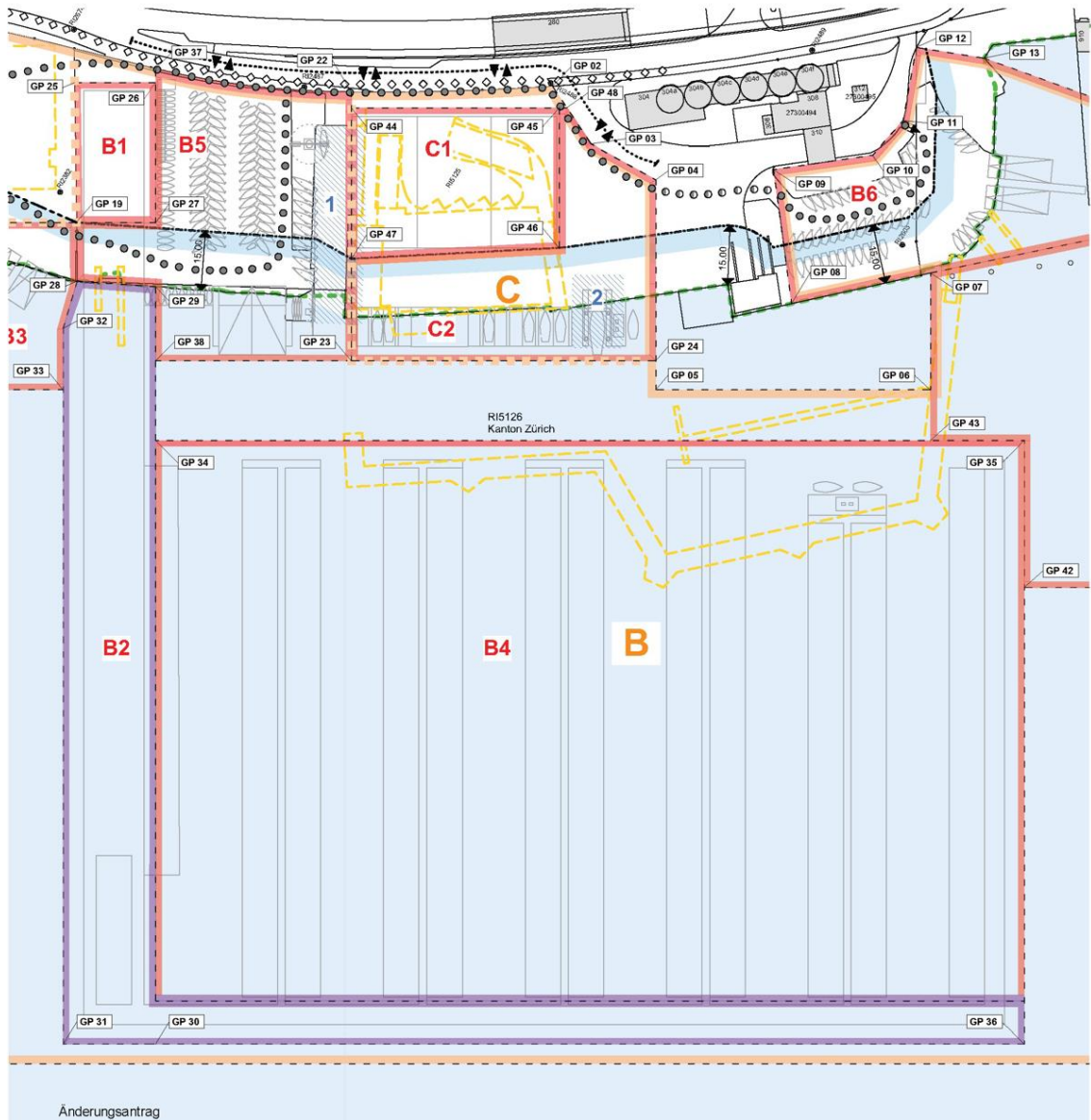
Flurin Capaul (FDP) stellt den Ablehnungsantrag zum Änderungsantrag 31.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 83 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 32 zu Baufeld B2


Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung:

Seeseitige Erweiterung Baufeld B2 im Bereich Baufeld B4 gemäss Karte



Antrag Erweiterung Baufeld B2

Festlegungen

 Baubegrenzungslinien



Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Angelica Eichenberger (SP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Brigitte Fürer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP)
Minderheit:	Referat: Roger Suter (FDP); Nicolas Cavalli (GLP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP)
Enthaltung:	Karen Hug (AL)
Abwesend:	Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 28 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen»

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 56 Abs. 1 lit. c GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. April 2024²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck
a. allgemein

Art. 1 ¹ Zweck des öffentlichen Gestaltungsplans «Marina Tiefenbrunnen» ist, Bootsplätze im Hafen Tiefenbrunnen zu konzentrieren und das Zürcher Seebecken zu entlasten.

² Der Hafen schafft einen attraktiven, öffentlich zugänglichen Ort für die Bevölkerung.

³ Der öffentliche Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb:

- a. des Hafens;
- b. des Wassersportzentrums;
- c. des Gastronomieangebots;
- d. der privaten Werft;
- e. der Wasserschutzpolizei;
- f. der Parkanlage.

⁴ Der Ersatzneubau gemäss Abs. 3 lit. e ermöglicht eine Parkerweiterung auf dem Areal des heutigen Standorts der Wasserschutzpolizei.

b. Bootsplätze

Art. 2 ¹ Der Hafen umfasst:

- a. fest zugeteilte Bootsplätze für Motor- und Segelboote;
- b. Gastplätze für Motor- und Segelboote;
- c. Trockenplätze für Kleinboote auf dem Land.

² Die zulässige Anzahl der fest zugeteilten Bootsplätze bestimmt sich nach der Anzahl der Bojen-, Hafen- und Stegplätze, die im Zürcher Seebecken aufgehoben werden.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1172 vom 17. April 2024.

Bestandteile	Art. 3 Der öffentliche Gestaltungsplan setzt sich aus diesen Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1:1000 zusammen.
Gestaltungsbereich	Art. 4 Für das im Plan bezeichnete Gebiet gilt der öffentliche Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» im Sinne von §§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG) ³ .
Geltendes Recht	Art. 5 ¹ Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) ⁴ soweit keine Anwendung, als nachfolgend nicht darauf verwiesen wird. ² Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gilt die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung) ⁵ im Zeitpunkt des jeweiligen baurechtlichen Entscheids. ³ Für diesen Gestaltungsplan gelten die Baubegriffe gemäss PBG ⁶ und der zugehörigen Verordnungen in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.
Teilgebiete	Art. 6 Das im Plan bezeichnete Gebiet ist in folgende Teilgebiete unterteilt: a. Teilgebiet A «Park»; b. Teilgebiet B «Wassersportzentrum und Hafen mit öffentlich zugänglicher Gastronomie»; c. Teilgebiet C «Private Werft und Wasserschutzpolizei».
Allgemeine Nutzweise	II. Bau- und Nutzungsvorschriften A. Nutzungen, Baufelder Art. 7 ¹ Im Teilgebiet A sind Nutzungen gemäss den Bestimmungen der BZO ⁷ zur Freihaltezone FP zulässig. ² Im Teilgebiet B sind zulässig: a. Nutzungen des Hafenbetriebs; b. mit dem Wassersport zusammenhängende Nutzungen; c. Gastronomienutzungen. ³ Im Teilgebiet C sind zulässig: a. Nutzungen der Wasserschutzpolizei; b. öffentliche Nutzungen, die auf einen Standort am Wasser angewiesen sind; c. mit dem Hafenbetrieb und dem Wassersport zusammenhängende Gewerbenutzungen; d. sonstige mit dem Hafenbetrieb und dem Wassersport zusammenhängende Nutzungen.
Baufelder	Art. 8 In den Teilgebieten B und C sind folgende Baufelder angeordnet: a. Teilgebiet B: Baufelder B1 bis B7; b. Teilgebiet C: Baufelder C1 und C2.
Baufeld B1 a. Bauten und Anlagen	Art. 9 ¹ Im Baufeld B1 ist ein Gebäude zulässig. Für die Öffentlichkeit zugängliche Nutzungen im Erdgeschoss sind an der nördlichen und westlichen Seite des Erdgeschosses anzuordnen. ² Auf den vom Gebäude gemäss Abs. 1 nicht überstellten Flächen sind Bauten und Anlagen gemäss Art. 20 Abs. 1 zulässig.
b. Nutzweise	Art. 10 ¹ Im Gebäude gemäss Art. 10 Abs. 1 sind zulässig: a. Räume für den Wassersportbetrieb; b. Clubräume;

³ vom 7. September 1975, LS 700.1.

⁴ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁵ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

⁷ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

- c. ein öffentlich zugängliches Restaurant;
d. Räume für den Hafенbetrieb.
- ² Nutzungen für schwer evakuierbare Personen sind nur zulässig, wenn anhand einer Risikoermittlung der ausreichende Schutz vor Störfällen auf der Bellerivestrasse nachgewiesen wird.
- c. Ausnützung, Abmessungen Art. 11 ¹ Die Geschossfläche beträgt:
a. in den Vollgeschossen höchstens 1600 m²;
b. in den Untergeschossen höchstens 400 m².
² Die zulässige vertikale Ausdehnung (Höhe) der Bauten und Anlagen wird durch die Höhenkote von 423,5 m ü. M. definiert.
³ Auf den nicht von Gebäuden überstellten Flächen sind Aufschüttungen bis zu einer Kote von 408 m ü. M. zulässig.
- Baufeld B2
a. Bauten und Anlagen Art. 12 ¹ Im Baufeld B2 ist eine schwimmende, im Seegrund verankerte, öffentlich zugängliche Mole zulässig.
² Für die Mole gilt:
a. Auf der Mole ist ein Gebäude zulässig.
b. An der südöstlichen Seite der Mole dürfen Stege und Bootsplätze angeordnet werden.
c. An der nordwestlichen Seite der Mole dürfen Treppen, Stege und dgl. angeordnet werden, die die Zugänglichkeit zum Wasser sicherstellen.
d. Die Mole kann mit einer Brücke mit dem Land verbunden werden.
e. Im Bereich der Ufervegetation sind die Brücke und die Stege lichtdurchlässig zu gestalten.
f. Absperrungen der Mole sind nicht zulässig.
- b. Nutzweise Art. 13 ¹ Im Gebäude sind Gastronomie- und Kiosknutzungen zulässig.
² Die Gastronomie- und Kiosknutzungen sind ganzjährig zulässig und sollen bei Bedarf im Innern des Gebäudes sowie im Aussenbereich möglich sein.
³ Der Hohlraum des Schwimmkörpers der Mole darf zu Lagerungszwecken genutzt werden.
- c. Ausnützung, Abmessungen Art. 14 ¹ Die Geschossfläche des Gebäudes beträgt höchstens 600 m².
² Die vertikale Ausdehnung (Höhe) über dem jeweiligen Seespiegel beträgt für:
a. die Mole höchstens 1,5 m;
b. das Gebäude höchstens 7 m.
³ Verankerungen der schwimmenden Mole in den Seegrund dürfen innerhalb des Geltungsbereichs über das Baufeld hinausragen.
- Baufeld B3
a. Bauten und Anlagen Art. 15 ¹ Im Baufeld B3 sind folgende Bauten und Anlagen zulässig:
a. eine lichtdurchlässige zweiteilige Bootsrampe mit lichtdurchlässigem Steg, sofern der Abbruch der Gebäude im Teilgebiet A vollzogen ist;
b. ein lichtdurchlässiger Taucheinstieg;
c. Zugangswege zu Bootsrampe, Steg und Taucheinstieg.
² Für die von der Bootsrampe, dem Steg und dem Taucheinstieg sowie den zugehörigen Zugangsbereichen nicht beanspruchte Landfläche gelten die Bestimmungen der BZO⁸ zur Freihaltezone FP.
- b. Abmessungen Art. 16 ¹ Die Breite der zweiteiligen Bootsrampe beträgt höchstens 16 m, deren Länge höchstens 30 m.
² Die Breite des Stegs beträgt höchstens 2 m, dessen Länge höchstens 30 m.
³ Die Fläche für den Taucheinstieg beträgt höchstens 15 m².

⁸ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

- Baufeld B4
a. Bauten und Anlagen
- Art. 17 Im Baufeld B4 ist ein Hafen mit insbesondere folgenden Bauten und Anlagen zulässig:
- einer schwimmenden, im Seegrund verankerten Hafenanlage;
 - Sharing Bootsabstellplätze, die mindestens einen Drittel der Bootsabstellplätze umfassen.
 - einem Wellenbrecher, sofern nicht im Baufeld B7 realisiert;
 - einer Bilgenwasser-Anlage, sofern nicht im Baufeld C2 realisiert;
 - einer Anlage für Fäkalientleerung, sofern nicht im Baufeld C2 realisiert.
- b. Abmessungen
- Art. 18¹ Die vertikale Ausdehnung (Höhe) über dem jeweiligen Seespiegel beträgt für:
- Bauten und Anlagen höchstens 1,5 m;
 - die überdachte Tankstelle höchstens 5 m.
- ² Verankerungen der Hafenanlage in den Seegrund dürfen innerhalb des Geltungsbereichs über das Baufeld hinausragen.
- Baufeld B5
a. Bauten und Anlagen
- Art. 19¹ Im Baufeld B5 sind insbesondere folgende Bauten und Anlagen zulässig:
- ein behindertengerechter Abstellplatz für Personenwagen ausserhalb des Gewässerraums;
 - in der Etappe «Wassersportzentrum und Hafen» vier Abstellplätze für Personenwagen ausserhalb des Gewässerraums;
 - Veloabstellplätze, wobei überdachte Veloabstellplätze nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig sind;
 - Trockenplätze für Boote, wobei überdachte Trockenplätze nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig sind;
 - ein Bootskran;
 - eine lichtdurchlässige Bootsrampe mit lichtdurchlässigen Stegen;
 - ein Takelmast;
 - Ufermauern und andere Uferbefestigungen;
 - eine Hochdruckreinigungsanlage mit Auffangwanne;
 - eine unterirdische Trafostation;
 - ein Brückenkopf als Verbindung zwischen der schwimmenden Mole und dem Land, wobei der Brückenkopf im Bereich der Ufervegetation lichtdurchlässig ist;
 - eine lichtdurchlässige Plattform.
- ² Im See dürfen ausserhalb der Uferlinie erstellt werden:
- Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 lit. f, g, k und l;
 - Fundamente von Ufermauern und Uferbefestigungen, sofern diese für die Stabilität der Bauten und Anlagen notwendig sind.
- b. Abmessungen
- Art. 20¹ Die Breite der Bootsrampe beträgt höchstens 23 m, deren Länge höchstens 20 m.
- ² Die Breite der Stege beträgt höchstens 2 m, deren Länge höchstens 20 m.
- ³ Die Fläche der lichtdurchlässigen Plattform beträgt höchstens 150 m².
- ⁴ An Land sind Aufschüttungen bis zu einer Kote von 408 m ü. M. zulässig.
- Baufeld B6
a. Bauten und Anlagen
- Art. 21¹ Im Baufeld B6 sind insbesondere folgende Bauten und Anlagen zulässig:
- Trockenplätze für Boote, wobei überdachte Trockenplätze nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig sind;
 - eine lichtdurchlässige zweiteilige Bootsrampe mit lichtdurchlässigem Steg;
 - Ufermauern und andere Uferbefestigungen;
 - ein besonderes Gebäude ausserhalb des Gewässerraums für die Lagerung von Segelmaterial.
- ² Im See dürfen ausserhalb der Uferlinie erstellt werden:
- Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c;
 - Fundamente von Ufermauern und Uferbefestigungen, sofern diese für die Stabilität der Anlagen notwendig sind.

- b. Abmessungen Art. 22 ¹ Die Breite der zweiteiligen Bootsrampe beträgt höchstens 16 m, deren Länge höchstens 25 m.
² Die Breite des Stegs beträgt höchstens 2 m, dessen Länge höchstens 25 m.
³ Die Grundfläche des besonderen Gebäudes beträgt höchstens 35 m².
- Baufeld B7
a. Bauten und Anlagen Art. 23 Im Baufeld B7 sind ein im Seegrund verankerter Wellenbrecher und Leitpfähle zulässig, soweit der Wellenbrecher nicht im Baufeld B4 realisiert wird.
- b. Abmessungen Art. 24 ¹ Die vertikale Ausdehnung (Höhe) für den Wellenbrecher beträgt höchstens 1,5 m über dem jeweiligen Seespiegel.
² Für die Leitpfähle wird die zulässige vertikale Ausdehnung (Höhe) über die Höhenkote von 410 m ü. M. definiert.
³ Verankerungen des Wellenbrechers in den Seegrund dürfen innerhalb des Geltungsbereichs über das Baufeld hinausragen.
- C. Teilgebiet C**
- Baufeld C1
a. Bauten und Anlagen Art. 25 ¹ Im Baufeld C1 sind zulässig:
a. ein oder mehrere Gebäude;
b. Abstellplätze für Personenwagen;
c. eine Sammelgarage;
d. ein unterirdisch verlegter Treibstofftank.
e. Trockenplätze für Boote, wobei überdachte Trockenplätze nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig sind.
² Auf den gemäss Abs. 1 von Gebäuden nicht überstellten Flächen sind ausserdem Bauten und Anlagen gemäss Art. 28 zulässig.
- b. Ausnützung, Abmessungen Art. 26 ¹ Die Geschossfläche beträgt:
a. in den Vollgeschossen höchstens 4500 m²;
b. in den Untergeschossen höchstens 1800 m².
² Private Gewerbenutzungen dürfen von der Geschossfläche gemäss Abs. 1 beanspruchen:
a. in den Vollgeschossen höchstens 1800 m²;
b. in den Untergeschossen höchstens 600 m².
³ Die zulässige vertikale Ausdehnung (Höhe) der Bauten wird durch die Höhenkote von 424 m ü. M. definiert.
⁴ Der Fussabdruck der Bauten soll möglichst gering gehalten werden.
- Baufeld C2
a. Bauten und Anlagen Art. 27 Im Baufeld C2 sind insbesondere folgende Bauten und Anlagen zulässig:
a. Bootsanlageplätze, teilweise überdacht und mit Wänden umgeben;
b. das Dock 2 mit lichtdurchlässiger Einwasserungsrampe und Travellift-Anlage im See und an Land;
c. eine Lehnkonstruktion oder Ufermauer mit Hinterfüllung bis zur Uferlinie;
d. Trockenplätze für Boote, wobei überdachte Trockenplätze nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig sind;
e. lichtdurchlässige Stege;
f. Verankerungspfosten und Streifpfähle;
g. eine überdachte Tankstelle mit Auffangwanne;
h. eine Bilgenwasser-Anlage, sofern nicht im Baufeld B4 realisiert;
i. eine Anlage für Fäkalientleerung, sofern nicht im Baufeld B4 realisiert;
j. ein unterirdisch verlegter Treibstofftank und überdachter Umschlagplatz für die Treibstoffanlieferung mit Rückhaltebecken;
- b. Ausnützung, Abmessungen Art. 28 ¹ Die Geschossfläche beträgt für die Einhausung von Bootsplätzen höchstens 150 m².
² Die zulässige vertikale Ausdehnung (Höhe) der Einhausung von Bootsplätzen wird durch die Höhenkote von 413 m ü. M. definiert.

³ Die Breite der Stege beträgt höchstens 1,5 m.

⁴ Der Werkplatz darf bis zu einer Kote von 408 m ü. M. aufgeschüttet oder bis zur gleichen Höhe in Form einer Lehnkonstruktion gestaltet werden.

D. Weitere Vorschriften

Dock 1	<p>Art. 29 ¹ Das Dock 1 mit Anlagen zur Trockenlegung und mit baulicher Umfassung ist in den Baufeldern B5, C1 und C2 zulässig.</p> <p>² Abgrabungen des Docks 1 sowie deren seeseitigen Zufahrtsbereiche sind zulässig.</p> <p>³ Die Abgrabungen dürfen im Seegrund die Kote von 402,4 m ü. M. nicht unterschreiten, ausser wenn die Abgrabungen für die Foundation des Docks erforderlich sind.</p>
Seewasser-Pumpstation	<p>Art. 30 ¹ In den Baufeldern B1, B5, C1 und C2 ist ausserhalb des Gewässerraums eine unterirdische Seewasser-Pumpstation zulässig.</p> <p>² Für den Betrieb der Seewasser-Pumpstation ist eine zusätzliche Geschossfläche von höchstens 200 m² in einem zusätzlichen Untergeschoss zulässig.</p>
Baubegrenzungslinie	<p>Art. 31 ¹ Die Baufelder werden durch Baubegrenzungslinien begrenzt.</p> <p>² Es darf auf die Baubegrenzungslinien gebaut werden.</p> <p>³ Folgende Gebäudeteile dürfen über die Baubegrenzungslinien hinausragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Dachvorsprünge höchstens 1 m; b. einzelne oberirdische Vorsprünge höchstens 1,2 m, jedoch höchstens auf einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge; c. Vordächer auf der gesamten Fassadenlänge höchstens 2 m; d. technische Anlagen wie Anlagen zur Fassadenreinigung, Sende- und Empfangsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Beschriftungen oder Fahnenmasten.
Übertragung von Geschossflächen	<p>Art. 32 Die Übertragung von Geschossflächen in andere Baufelder ist unzulässig.</p>
Zulässige Überschreitung der vertikalen Ausdehnung (Höhe)	<p>Art. 33 ¹ Über die zulässige vertikale Ausdehnung der Gebäude hinaus sind nur technisch bedingte Aufbauten zulässig, wie insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Liftaufbauten; b. Treppenhäuser; c. Kamine; d. Zu- und Abluftrohre; e. Sende- und Empfangsanlagen; f. Anlagen zur Fassadenreinigung und Gebäudesicherung (wie Blitzableiter); g. Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie. <p>² Über die zulässige vertikale Ausdehnung aller Bauten und Anlagen dürfen hinausragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Geländer; b. Verankerungspfeiler; c. Streifpfähle; d. Zapfsäulen der Anlagen für Bilgenwasser und für Fäkalientleerung; e. Tanksäulen; f. Beleuchtungsanlagen; g. Warnleuchten; h. Beschriftungen/Hinweisschilder; i. Fahnenmasten; j. Sitzgelegenheiten; k. Absturzsicherungen; l. Absperranlagen.
Dachgestaltung	<p>Art. 34 ¹ Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs, einschliesslich Solaranlagen, wird ökologisch wertvoll begrünt.</p>

	² Die Pflicht gemäss Abs. 1 besteht, soweit die Begrünung technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
Geschosszahl	Art. 35 ¹ Innerhalb der zulässigen vertikalen Ausdehnung ist in den Baufeldern B1 und C1 die Geschosszahl frei. ² Im Baufeld B2 ist ein Vollgeschoss zulässig.
Abstände	Art. 36 ¹ Es darf ohne Rücksicht auf Strassen- und Wegabstände auf die Baubegrenzungslinien gebaut werden. ² Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz- und Gebäudeabstände im Geltungsbereich unterschritten werden. ³ Die geschlossene Bauweise ist zulässig.
Etappierungen	Art. 37 ¹ Etappierungen sind zulässig. ² Jede Etappe erfüllt für sich die gestalterischen Anforderungen; Gestaltungsmaßnahmen aus früheren Etappen werden, wenn notwendig, auf jene der späteren Etappen angepasst oder ergänzt. ³ Insbesondere folgende Etappierungen sind zulässig: a. Etappe «Wassersportzentrum und Hafen»: 1. Neubau Hafenanlage mit den notwendigen see- und landseitigen Bootsplätzen, 2. Wassersportzentrum mit öffentlich zugänglicher Gastronomie sowie der nautischen Infrastruktur im Teilgebiet B (ohne Baufeld B3); b. Etappe «Wasserschutzpolizei, private Werft und Park»: 1. Neubau Wasserschutzpolizei und private Werft mit den notwendigen see- und landseitigen Bootsplätzen im Teilgebiet C und der Park im Teilgebiet A sind gemeinsam zu realisieren, 2. Bauten und Anlagen im Baufeld B3. ⁴ Mit den Neubaugebäuden im Baufeld C1 erfolgt der Rückbau der bestehenden Gebäude und die Realisierung des Parks im Teilgebiet A.
	III. Freiraum
Gestaltungskonzept	Art. 38 ¹ Die Aussenräume werden zweckmässig ausgestattet und ausgerüstet. ² Im Rahmen der jeweiligen Etappen wird ein Gestaltungskonzept ausgearbeitet. ³ Das jeweilige Gestaltungskonzept: a. berücksichtigt die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Nutzungen; b. gewährleistet die notwendigen Flächen für eine attraktive und sichere Wegführung der Fuss- und Velowege.
Öffentlicher Park	Art. 39 ¹ Im Teilgebiet A ist ein öffentlich nutzbarer Park zu realisieren, der zusammen mit dem bestehenden, nordwestlich angrenzenden Park sowie den Aussenräumen der Teilgebiete B und C ein Ganzes bildet. ² Anlagen für eine seeuferbezogene Erholungsnutzung sind zulässig.
Versiegelung	Art. 40 ¹ Die Versiegelung von Flächen wird möglichst gering gehalten. ² Hartbeläge sind insbesondere für folgende Anlagen zulässig: a. die zur Erschliessung und die zur Einwasserung der Boote notwendigen Flächen; b. Werkplätze und Manövriertflächen der Wasserschutzpolizei in den Baufeldern C1 und C2; c. Flächen um die Zapfsäulen der Ver- und Entsorgungsanlagen; d. den Umschlagplatz für die Treibstoffanlieferung.
Öffentliche Zugänglichkeit	Art. 41 ¹ Alle Anlagen werden öffentlich zugänglich gestaltet. ² Aus Sicherheitsgründen können in den Baufeldern B4, B5, B6, C1 und C2 einzelne Anlageteile dauerhaft oder temporär abgesperrt werden. ³ Absperrungen werden auf das notwendige Minimum beschränkt.

IV. Gestaltung

Art. 42 ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung werden für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen sowie in ihren Teilen so gestaltet, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht.

² Die Anforderung gemäss Abs. 1 gilt auch für Materialien, Farben, Reklameanlagen und Beleuchtungen.

V. Erschliessung und Parkierung

Erschliessung
a. Fuss- und
Veloverkehr

Art. 43 ¹ Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr richtet sich auf das übergeordnete Fuss- und Velowegnetz aus.

² Durch den Geltungsbereich wird an der im Plan bezeichneten Lage mindestens ein durchgehender, öffentlich nutzbarer Fussweg am Seeufer mit Ausstattung für seeuferbezogene Erholungsnutzung erstellt.

³ Im Teilgebiet A dürfen die Erschliessungsanlagen (insbesondere Wege, Treppen, Rampen, Lifte) und die notwendigen Abstützung zur öffentlich nutzbaren Fussgänger-/Veloquerung über die Bellerivestrasse und die Eisenbahngleise zur Seefeldstrasse und zur Flühgasse erstellt werden.

b. motorisierter
Individualverkehr

Art. 44 ¹ Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt an den im Plan bezeichneten Bereichen ab Bellerivestrasse.

² Die Ver- und Entsorgung im Zusammenhang mit dem Unterhalt und Betrieb des Gebäudes im Baufeld B2 darf über die schwimmende Mole erfolgen.

Abstellplätze für
Personenwagen
a. Anzahl

Art. 45 ¹ Die Anzahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen berechnet sich nach den Prozentsätzen des Normalbedarfs des Gebiets C der Parkplatzverordnung⁹.

² Höchstens die gemäss Parkplatzverordnung minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze für Personenwagen darf erstellt werden.

³ In der Etappe «Wassersportzentrum und Hafen» reduziert sich die minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze für Personenwagen in der Zeit von Anfang November bis Ende April für die Wasser- und die Trockenplätze auf 20 Prozent des Normalbedarfs; in dieser Zeit sind zusätzlich drei Abstellplätze für die Nutzung des Clubraums erforderlich.

b. Anordnung

Art. 46 ¹ Abstellplätze für Personenwagen dürfen in der Etappe «Wassersportzentrum und Hafen» oberirdisch angeordnet werden.

² Sobald ein Neubau im Baufeld C1 erstellt ist, werden alle Abstellplätze für Personenwagen im Geltungsbereich unterirdisch oder oberirdisch eingehaust angeordnet; davon ausgenommen sind die Abstellplätze für Behinderte.

c. Nutzung

Art. 47 ¹ Die Abstellplätze werden mehrfach genutzt und ab der ersten Minute lenkungswirksam bewirtschaftet.

² Die Bewirtschaftung wird mit der Bewirtschaftung der öffentlichen Abstellplätze in der näheren Umgebung abgestimmt.

³ Die Gastplätze gemäss Art. 2 Abs 1 lit. b werden ab der ersten Minute lenkungswirksam bewirtschaftet.

⁴ Für sämtliche Parkplätze sind die erforderlichen Grundinstallationen (Leerrohre, Zuleitungen etc.) für den späteren Einbau von E-Ladestationen vorzusehen.

⁵ Ein angemessener Teil der Parkplätze ist ab Inbetriebnahme mit betriebsbereiten E-Ladestationen auszustatten.

Abstellplätze für
leichte Zweiräder
und Motorräder

Art. 48 ¹ Abstellplätze für leichte Zweiräder und für Motorräder können ausserhalb des Gewässerraums in den Teilgebieten A und C sowie im Teilgebiet B in den Baufeldern B1, B5 und B6 angeordnet werden.

² Im Baufeld B5 dürfen die Abstellplätze für leichte Zweiräder überdacht werden.

⁹ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

VI. Umwelt

Lärmschutz	Art. 49 Der Geltungsbereich ist der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 Lärmschutz-Verordnung ¹⁰ zugeordnet.
Ökologischer Ausgleich	Art. 50 Bauten, Anlagen und Umgebung werden im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ¹¹ optimiert.
Ökologische Ersatzmassnahmen	Art. 51 ¹ Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 ^{ter} Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz ¹² werden ökologische Ersatzmassnahmen gemäss Vorprojekt «Landiwiese – Saffainsel Uferschutz» vom 20. Juli 2022 realisiert. ² Die ökologischen Ersatzmassnahmen werden spätestens zeitlich parallel zur Realisierung des jeweiligen Bauprojekts umgesetzt.
Entwässerung	Art. 52 ¹ Das anfallende unverschmutzte Regenwasser wird gemäss den Richtlinien des zuständigen Amtes des Kantons Zürich ¹³ über Versickerungsflächen: a. dem Grundwasser zugeführt; oder b. in den Zürichsee eingeleitet, soweit dies technisch möglich, zweckmässig und wirtschaftlich tragbar ist. ² Verschmutztes Regenabwasser wird gemäss diesen Richtlinien vorbehandelt und bewirtschaftet. ³ Mit jedem Baugesuch wird ein Entwässerungskonzept eingereicht.
Energie	Art. 53 ¹ Neubauten: a. erfüllen die Minergie-Kennzahl sowie die Zusatzanforderungen ZAI, ZAI1 und ZAI11 des Minergie-P Standards ¹⁴ , Ausgabe 2017; b. halten den oberen Grenzwert für Graue Energie gemäss Minergie-Eco ¹⁵ , Ausgabe 2018, ein. ² Umbauten erfüllen die gleichen Anforderungen wie Neubauten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. ³ Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergiestandards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.
Hochwasserschutz	Art. 54 Bei Gefährdung durch Hochwasser trifft die Bauherrschaft eigenverantwortlich die nötigen Schutzmassnahmen, sofern es sich nicht um ein Sonderrisikoobjekt handelt.
Vogelschutz	Art. 55 Aufgrund der besonderen Lage am See werden bei der Ausgestaltung der Bauten die Anliegen des Vogelschutzes berücksichtigt.
Lichtemissionen	Art. 56 ¹ Bei der Ausgestaltung und dem Betrieb von Beleuchtungen im Aussenraum werden Massnahmen zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen getroffen. ² Die direkte Beleuchtung der Wasserflächen wird vermieden.
Lokalklima	Art. 57 ¹ Die Bauten, Anlagen und Freiräume werden so gestaltet, dass eine Erwärmung der Umgebung minimiert wird. ² Mit jedem Baugesuch für Neubauten oder Veränderungen im Freiraum wird aufgezeigt: a. welche Auswirkungen das Vorhaben auf das Lokalklima hat; b. mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

¹⁰ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

¹¹ vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

¹² vom 1. Juli 1966, SR 451.

¹³ Bezugsquelle der Richtlinien: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich.

¹⁴ Bezugsquelle der Standards des Vereins Minergie: Geschäftsstelle Minergie, Bäumlengasse 22, 4051 Basel. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

¹⁵ Bezugsquelle der Standards des Vereins Minergie: Geschäftsstelle Minergie, Bäumlengasse 22, 4051 Basel. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 58 Der Stadtrat setzt diesen Gestaltungsplan nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

6011. 2024/171

Weisung vom 17.04.2024:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Zonenplan, Änderung Bauordnung und Ergänzungsplan Gestaltungsplanpflicht «Marina Tiefenbrunnen», Zürich-Seefeld, Kreis 8

Ausstand: Markus Merki (GLP)

Antrag des Stadtrats

1. Die BZO-Teilrevision «Marina Tiefenbrunnen», bestehend aus Zonenplanänderung Mst. 1:1000, Änderung der Bauordnung (Art. 4 Gestaltungsplanpflicht) und Ergänzungsplan Gestaltungsplanpflicht Mst. 1:1000 (Beilagen 1–3), wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Dem Bericht zu den Einwendungen gemäss Beilage 4 wird gesamthaft zugestimmt.
4. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 1. nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums

5. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 5) wird Kenntnis genommen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Stefan Reusser (EVP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Die Weisung GR Nr. 2024/171 wird an den Stadtrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, dem Gemeinderat ein überarbeitetes Gesamtprojekt (BZO-Änderung, Gestaltungsplan und Projektierungskredit) vorzulegen.

Das angepasste Projekt Marina Tiefenbrunnen hat insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Konzentration der Bootsplätze
Sämtliche bestehenden Bootsplätze im See, in der Limmat und im Schanzengraben sind aufzuheben und im Hafen Tiefenbrunnen zu bündeln.
2. Zugang für die Bevölkerung
Die Marina muss einer breiten Bevölkerung offenstehen und niederschwelligen Zugang ermöglichen.
3. Vielfältige Wassersportnutzung
Das Projekt hat ein deutlich vielfältigeres und breiteres Angebot an Wassersportnutzungen als heute vorzusehen.
4. Fokus auf nicht-motorisierte Boote
Ein grosser Teil der Abstellplätze ist nicht-motorisierten Booten vorzubehalten.
5. Standplätze für Sharing-Anbieter
Die am einfachsten zu erreichenden Bootsplätze sind Anbietern vorzubehalten, welche niederschwellig die leihweise Nutzung eines Bootes erlauben.
6. Erschliessung
Die Erschliessung des Areals ist konsequent auf den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr auszurichten. Ein verbindliches Mobilitätskonzept reduziert den motorisierten Individualverkehr sowie das Parkplatzangebot auf ein Minimum.
7. Redimensionierung des Wasserschutzpolizei-Standorts
Der Standort der Wasserschutzpolizei in der Marina Tiefenbrunnen ist zu verkleinern.
8. Klare Etappierung und Kostentransparenz
Die Eckwerte, Abhängigkeiten und Kosten sämtlicher Etappen sind vorzulegen.

Mehrheit: Referat: Stefan Reusser (EVP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Angelica Eichenberger (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Roger Suter (FDP)

Minderheit: Referat: Karen Hug (AL)

Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel der Bauordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**Teilrevision Bau- und Zonenordnung «Marina Tiefenbrunnen»
Änderung der Bauordnung**

A. Zonenordnung

Art. 4

Gestaltungs-
planpflicht

Abs. 1–15 unverändert.

¹⁶ Im Gebiet «Marina Tiefenbrunnen» wird mit dem Gestaltungsplan eine richtplankonforme Nutzung sowie eine städtebaulich und landschaftlich besonders gute Einordnung von Bauten, Anlagen und Umschwung gewährleistet.

Mitteilung an den Stadtrat

6012. 2024/172

Weisung vom 17.04.2024:

Immobilien Stadt Zürich und Tiefbauamt Stadt Zürich, Marina Tiefenbrunnen, Ersatzneubau Hafenanlage und Neubau Wassersportzentrum, Projektierungskredit

Ausstand: Markus Merki (GLP)

Antrag des Stadtrats

1. Unter Vorbehalt der Rechtskraft der mit separaten Weisungen beantragten Schaffung der raumplanerischen Grundlagen (Gestaltungsplan, BZO-Revision):
Für die Projektierung der Marina Tiefenbrunnen werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 8 890 000.– bewilligt.
2. Unter Ausschluss des Referendums:
Im Budget 2024 wird folgender Nachtragskredit bewilligt:

IM-Position	Konto	Budget bisher Fr.	Nachtragskredit (NK) Fr.	Budget neu (inkl. NK) Fr.
(3515) 528905, Übrige Tiefbauten: Marina Tiefenbrunnen, Ersatzneubau Hafenanlage	5030 00 000, Übrige Tiefbauten	0	1 400 000	1 400 000

Referat zur Vorstellung der Weisung: Stefan Reusser (EVP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Die Weisung GR Nr. 2024/172 wird an den Stadtrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, dem Gemeinderat ein überarbeitetes Gesamtprojekt (BZO-Änderung, Gestaltungsplan und Projektierungskredit) vorzulegen.

Das angepasste Projekt Marina Tiefenbrunnen hat insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. **Konzentration der Bootsplätze**
Sämtliche bestehenden Bootsplätze im See, in der Limmat und im Schanzengraben sind aufzuheben und im Hafen Tiefenbrunnen zu bündeln.
2. **Zugang für die Bevölkerung**
Die Marina muss einer breiten Bevölkerung offenstehen und niederschwelligen Zugang ermöglichen.
3. **Vielfältige Wassersportnutzung**
Das Projekt hat ein deutlich vielfältigeres und breiteres Angebot an Wassersportnutzungen als heute vorzusehen.
4. **Fokus auf nicht-motorisierte Boote**
Ein grosser Teil der Abstellplätze ist nicht-motorisierten Booten vorzubehalten.
5. **Standplätze für Sharing-Anbieter**
Die am einfachsten zu erreichenden Bootsplätze sind Anbietern vorzubehalten, welche niederschwellig die leihweise Nutzung eines Bootes erlauben.
6. **Erschliessung**
Die Erschliessung des Areals ist konsequent auf den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr auszurichten. Ein verbindliches Mobilitätskonzept reduziert den motorisierten Individualverkehr sowie das Parkplatzangebot auf ein Minimum.
7. **Redimensionierung des Wasserschutzpolizei-Standorts**
Der Standort der Wasserschutzpolizei in der Marina Tiefenbrunnen ist zu verkleinern.
8. **Klare Etappierung und Kostentransparenz**
Die Eckwerte, Abhängigkeiten und Kosten sämtlicher Etappen sind vorzulegen.

Mehrheit: Referat: Stefan Reusser (EVP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Angelica Eichenberger (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Roger Suter (FDP)
Minderheit: Referat: Karen Hug (AL)
Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 104 gegen 8 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Unter Vorbehalt der ~~Rechtskraft~~ Verabschiedung der mit separaten Weisungen beantragten Schaffung der raumplanerischen Grundlagen (Gestaltungsplan, BZO-Revision):
Für die Projektierung der Marina Tiefenbrunnen werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 8 890 000.– bewilligt.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags

Mehrheit: Referat: Nicolas Cavalli (GLP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Angelica Eichenberger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
Minderheit: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL)
Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die SK HBD/SE beantragt Streichung der Dispositivziffer 2 (Die Dispositivziffer 1 wird zum Antrag des Stadtrats).

Zustimmung: Referat: Nicolas Cavalli (GLP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Angelica Eichenberger (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des bereinigten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Referat: Nicolas Cavalli (GLP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Angelica Eichenberger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)
Minderheit: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL)
Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 1 lit c. Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist beschlossen:

Unter Vorbehalt der Verabschiedung der mit separaten Weisungen beantragten Schaffung der raumplanerischen Grundlagen (Gestaltungsplan, BZO-Revision):

Für die Projektierung der Marina Tiefenbrunnen werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 8 890 000.– bewilligt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 1. April 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 1. Juni 2026)

6013. 2026/49**Postulat der GLP- und SP-Fraktion vom 28.01.2026:
Erneute Überprüfung der Kriterien für die Verlegung von Bootsplätzen aus dem Seebecken und der Limmat unter besonderer Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Flachwasserzonen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Nicolas Cavalli (GLP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 5776/2026).

Flurin Capaul (FDP) begründet den von Martina Zürcher (FDP) namens der FDP-Fraktion am 25. Februar 2026 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 82 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

6014. 2026/128**Postulat der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion vom 25.03.2026:
Signalisierung von Tempo 20 in einem angemessenen Perimeter um sämtliche Primarschulhäuser, Kindergärten, Sonderschulen, Spitäler und Gesundheitszentren für das Alter unter Wahrung der Zulässigkeit von Fussgängerstreifen**

Von der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion ist am 25. März 2026 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf kommunalen Strassen der Stadt Zürich unter Wahrung der Zulässigkeit von Fussgängerstreifen in einem angemessenen Perimeter um sämtliche Primarschulhäuser, Kindergärten, Sonderschulen, Spitäler und Gesundheitszentren für das Alter Tempo-20-Strecken signalisiert werden können, und wie diese Massnahmen so bald wie möglich umgesetzt werden.

Dabei sollen Standorte priorisiert werden, an denen T-20-Strecken schnell realisiert werden können. Zudem soll geprüft werden, welche rechtlichen und verkehrsplanerischen Schritte hierfür erforderlich sind, und in welchem zeitlichen und finanziellen Rahmen die Umsetzung erfolgen kann. Der Stadtrat soll darlegen, wie eine zügige und stadtweit koordinierte Realisierung gewährleistet werden kann. Wo Tempo-20-Strecken nicht realisierbar sind, ist sicherzustellen, dass zumindest ein Tempo-30-Regime gilt.

Begründung:

Für die Sicherheit von Kindern auf dem Schulweg sowie von besonders schutzbedürftigen Fussgänger*innen (z.B. ältere Menschen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder sonstig eingeschränkter Mobilität) besteht ein dringender Handlungsbedarf, werden Fussgänger*innen doch auch in der Stadt Zürich immer wieder Opfer von Verkehrsunfällen. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass tiefere Geschwindigkeiten und klare Priorisierung des Fussverkehrs die Kollisionsgefahr deutlich vermindern. Tempo 20-Signalisationen verbessern sowohl die Sicherheit als auch die Aufenthaltsqualität, was mehrere Schweizer Städte bereits erfolgreich umgesetzt haben.

In Zürich bestehen jedoch weiterhin Lücken beim Schutz der Umfeldler um Schulen und Kindergärten sowie in Einrichtungen des Gesundheits- und Altersbereichs. Eine rasche und systematische Einführung von

Tempo-20-Strecken, unter Wahrung der Zulässigkeit von Fussgängerstreifen, rund um alle Primarschulhäuser und Kindergärten, ist deshalb angezeigt. Dies kombiniert die Sicherheit einer tiefen Tempo-Signalisation mit der auch für kleine Kinder klaren Wegführung eines Zebrastreifens.

Der Stadtrat soll aufzeigen, wie diese Massnahmen so bald wie möglich und nach klaren Prioritäten realisiert werden können.

Mitteilung an den Stadtrat

6015. 2026/129

**Postulat von Flurin Capaul (FDP), Yasmine Bourgeois (FDP) und Dr. Emanuel Tschannen (FDP) vom 25.03.2026:
Temporäre Vereinfachung der Vorschriften für die Boulevardgastronomie in den geplanten Quartierblöcken**

Von Flurin Capaul (FDP), Yasmine Bourgeois (FDP) und Dr. Emanuel Tschannen (FDP) ist am 25. März 2026 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen, wie er in geplanten Quartierblöcken die Vorschriften für die Boulevardgastronomie temporär vereinfachen kann. Gastronomen und Gastronominnen sollen möglichst formlos und möglichst ohne Baubewilligung im Perimeter zusätzliche Tische aufstellen können. Stadtinterne Merkblätter und Leitfäden sollen während der Dauer des Quartierblocks nicht in die Beurteilung eines Gesuchs miteinfließen.

Begründung:

Wie der fehlgeschlagene und nicht weitergeführte Versuch «Brings uf d Strass» gezeigt hat, stellen die geplanten Verkehrsregimes in den Quartierblöcken das lokale Gewerbe und insbesondere die Gastronomie vor riesige Herausforderungen.

Das lokale Gewerbe im Seefeld (Quartierblock Riesbach) steht bereits heute unter Druck. Es besteht die berechnete Sorge, dass zusätzliche Verkehrsbeschränkungen Umsatzeinbussen verschärfen und das allgemeine Lädelerben weiter beschleunigen, weil insbesondere Kundinnen und Kunden von ausserhalb des Quartiers der Zugang erschwert wird.

Um die massiven Nachteile der Quartierblöcke für das Gewerbe wenigstens etwas auszugleichen soll im Gegenzug die Möglichkeit geboten werden möglichst einfach mehr Boulevardfläche zu nutzen. Einschränkungen die regelmässig von Dienstabteilungen der Stadt ausgesprochen werden (z.B. von Grün Stadt Zürich) sollen während der Dauer des Pilotprojekts ausser Kraft gesetzt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

6016. 2026/130

**Postulat von Michael Schmid (AL), Tanja Maag (AL) und Christian Häberli (AL) vom 25.03.2026:
Abfederung der Verdrängung von Personen, die in einem Quartier verankert sind, Ergänzung des Mietreglements**

Von Michael Schmid (AL), Tanja Maag (AL) und Christian Häberli (AL) ist am 25. März 2026 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mit einer Ergänzung des Mietreglements die Verdrängung von Personen, welche im Quartier verankert sind, teilweise abgefedert werden kann. Die Möglichkeit soll unabhängig vom bestehenden Mietverhältnis und der Eigentümerschaft der aktuellen Wohnung ausgestaltet werden. Beispielsweise könnte die Vergabe für jene, die in den letzten 12 Jahren während mindestens 10 Jahren im nahen Umkreis zur frei werdenden Wohnung wohnten von der Ausschreibungspflicht ausgenommen oder bei einer Ausschreibung bevorzugt behandelt werden. Die Vermietungs-Voraussetzungen, insbesondere bezüglich Belegung und wirtschaftlichen Verhältnissen, müssen erfüllt sein.

Begründung:

Die Massenkündigungen in Zürich gefährden weit mehr als nur die individuelle Wohnsicherheit; sie zerstören über Jahrzehnte gewachsene nachbarschaftliche Beziehungs- und Unterstützungsnetzwerke.

Eine lebendige Gemeinschaft besteht aus den Beziehungen, den Menschen und der Zeit, die sie miteinander teilen. Solche Netzwerke der gegenseitigen Hilfe brauchen Jahre, um zu wachsen und Vertrauen aufzubauen, und sie bilden ein informelles Sicherheitsnetz, das staatliche Strukturen nicht ersetzen können. Werden Menschen aus ihrem Quartier verdrängt, bricht dieses Gefüge auseinander: Kinder verlieren ihre gewohnten Bezugspersonen und ihr schulisches Umfeld, während Eltern auf die kleinen und grossen Unterstützungsangebote verzichten müssen, die man sich gegenseitig bietet. Das Spektrum dieser Hilfe reicht vom Abholen eines Kindes bei Krankheit eines Geschwisters über Beistand in familiären Notfällen bis hin zum einfachen Austausch im Park oder der Hilfe beim Veloflicken.

Ebenso sind für ältere Menschen langjährige Bindungen oft die Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben im vertrauten Umfeld. Eingespielte Kontakte in der unmittelbaren Nachbarschaft bieten Sicherheit und niederschwellige Hilfe im Alltag, etwa durch gemeinsame Erledigungen, den regelmässigen sozialen Austausch gegen Vereinsamung oder die gegenseitige Unterstützung bei der Inanspruchnahme lokaler Gesundheits- und Pflegedienste. Diese über lange Zeit gewachsenen Strukturen ermöglichen es Senior:innen, länger autonom in ihrer Wohnung zu bleiben, statt auf institutionalisierte Hilfe angewiesen zu sein.

Es ist daher im öffentlichen Interesse, die soziale Kohäsion über alle Generationen hinweg zu schützen. Indem Personen mit einer jahrelangen lokalen Verankerung bei der Wohnungsvergabe bevorzugt werden, kann die Stadt dazu beitragen, diese wertvollen Sozialräume zu stabilisieren.

Mitteilung an den Stadtrat

6017. 2026/131

**Postulat von Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Benedikt Gerth (Die Mitte) und Markus Haselbach (Die Mitte) vom 25.03.2026:
Kino Corso, Erhalt für das Zurich Film Festival**

Von Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Benedikt Gerth (Die Mitte) und Markus Haselbach (Die Mitte) ist am 25. März 2026 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, zu prüfen, wie das Kino Corso als Herzstück des Zürcher Film Festivals erhalten und langfristig weiter betrieben werden kann und nicht einer gezielten Umnutzung zum Opfer fällt. Die Renovation des Gebäudes ist kein zwingender Grund für eine Zweckänderung.

Begründung:

Das Kino Corso ist an zentraler Stelle mit dem grossen Saal und den drei kleineren Spielstätten ein Kernstück der Zürcher Filmlandschaft: es bietet die Möglichkeit des Abspielens grosser Filme als auch der Programmierung von kleineren Studiofilmen. Diese Filmspielstätte erfreut sich bei der Bevölkerung einer grossen Beliebtheit. Auch in den Kreisen der Filmfachleute ist das Corso von grosser Bedeutung. Daher hat der Journalisten-Verband der Schweizer Filmkritiker an seiner Generalversammlung beschlossen, sich mit einer Eingabe für den Erhalt des Corso als Spielstätte des Filmes einzusetzen.

Darüber hinaus sind die Corso-Cinemas auch das Herzstück des Zürcher Filmfestivals (ZFF), dessen Zentrum in unmittelbarer Nähe mit direkter Gehverbindung liegt. Das ZFF hat eine weltweit grosse Strahlkraft; es ist somit für das Image der Stadt eine tragende Säule.

Mitteilung an den Stadtrat

Die vier Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

6018. 2026/132

Dringliche Schriftliche Anfrage von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Samuel Balsiger (SVP), Karin Stepinski (Die Mitte) und 40 Mitunterzeichnenden vom 25.03.2026:

Städtische Beteiligungen an den Bau- und Wohngenossenschaften, Höhe der Beteiligung an der Genossenschaft Kraftwerk 1 und Gründe dafür, weitere Beteiligungen, Beurteilung der ausgeschütteten Kapitalerträge im Verhältnis zu den Baurechtszinsen, Basis für deren Berechnung sowie Einflussnahme betreffend Einkommenslimiten und Abgaben in den Solidaritätsfonds

Von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Samuel Balsiger (SVP), Karin Stepinski (Die Mitte) und 40 Mitunterzeichnenden ist am 25. März 2026 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stadt Zürich hat für zumindest CHF 320'500 Anteilsscheine an der Bau- und Wohngenossenschaft Kraftwerk1 ("Genossenschaft") erworben (vgl. Weisung GR 2025/388). Die Genossenschaft bewirtschaftet drei Siedlungen, Zwicky Süd, Heizenholz und Hardturm. Eine vierte Siedlung auf dem Koch-Areal befindet sich derzeit im Bau.

Die Genossenschaft verfügt per 31. Dezember 2024 über eine Bilanzsumme von CHF 165'224'734 und verwaltet 233 Mietwohnungen. Der Gebäudeversicherungswert beträgt CHF 124'758'428 (vgl. Geschäftsbericht der Genossenschaft für das Jahr 2024). Die Wohnungen werden ausschliesslich an Genossenschafter vergeben. Angestrebt wird eine lebenslanges Wohnrecht für die Genossenschafter (vgl. Charta und Mietreglement der Genossenschaft). Für die 1-15-Zimmerwohnungen der Genossenschaft gilt eine Mindestbelegungsvorschrift, aber keine Einkommenslimite (vgl. Mietreglement der Genossenschaft). Die Mindestbelegungsvorschrift orientiert sich an der Anzahl Zimmer minus zwei (d.h. in einer Vierzimmerwohnung müssen zwei Personen leben).

Die Genossenschaft bezahlt Baurechtszinsen in der Höhe von CHF 30'390 pro Jahr und vergütet ihren Genossenschaftern 1.5% Zinsen auf den Anteilsscheinen. Der entsprechende Zinsaufwand betrug 2024 CHF 171'676 (vgl. Geschäftsbericht der Genossenschaft für das Jahr 2024). Die Genossenschafter erhalten somit – nebst günstigem Wohnraum – auch eine Rendite auf dem Genossenschaftskapital, die in der Summe höher ist, als der Baurechtszins.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist die aktuelle Beteiligung der Stadt Zürich an der Genossenschaft?
2. Warum und seit wann ist die Stadt Zürich an der Genossenschaft beteiligt?
3. Ist die Stadt an anderen Bau- und Wohngenossenschaften beteiligt? Falls ja: an welchen?
4. Wie beurteilt der Stadtrat den Umstand, dass die ausgeschütteten Kapitalerträge auf dem Genossenschaftskapital fünf Mal höher sind, als die Baurechtszinsen?
5. Erhält die Stadt Zürich von anderen Bau- und Wohngenossenschaften an denen sie beteiligt ist ebenfalls Zinsen auf Anteilsscheinen in ihrem Eigentum? Falls ja: Wie ist dort das Verhältnis zwischen Kapitalzinsen und Baurechtszinsen?
6. Auf der Basis welchen Landwerts wurde der Baurechtszins der Genossenschaft berechnet und in welchem Verhältnis steht dieser Wert zum aktuellen Marktwert des Landes gemäss aktuell aufgelegter BZO? Wir bitten um Publikation der aktuell gültigen Version der "Richtlinien 1965" sowie um Herleitung der Berechnung.
7. Wirkt die Stadt allgemein darauf hin, dass Einkommenslimiten (analog den Bestimmungen der VGV; AS 856.100) oder Abgaben in Solidaritätsfonds in die Mietreglemente von Wohngenossenschaften mit vergünstigtem Baurecht aufgenommen werden? Falls nein: Warum nicht?
8. Hat die Stadt Kenntnis davon, wie viele Genossenschafter der Genossenschaft bei der Stadt Zürich arbeiten oder ein politisches Amt ausüben (Stadt- bzw. Gemeinderat)?

Mitteilung an den Stadtrat

6019. 2026/133**Schriftliche Anfrage von Sophie Blaser (AL) und Selina Walgis (Grüne) vom 25.03.2026:****Schulräumlichkeiten für die Kurse in heimatkundlicher Sprache und Kultur, Anzahl Anfragen für anerkannte Kurse, Kriterien für die Beurteilung, Gründe für die Ablehnung der Gesuche, Massnahmen für die Deckung des Bedarfs an Räumlichkeiten, Kompetenzregelung für die Vergabe von Schulräumen und Sicherstellung ausreichender Ressourcen für den Hausdienst**

Von Sophie Blaser (AL) und Selina Walgis (Grüne) ist am 25. März 2026 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Kurse in heimatkundlicher Sprache und Kultur sind ein wichtiger Bestandteil unserer Volksschule. Im Kanton Zürich finden anerkannte Kurse in 33 Sprachen statt. Oft werden sie von engagierten Eltern und Vereinen getragen und organisiert. Das Anerkennungsverfahren wird vom Volksschulamt durchgeführt.

Der Kanton regelt in der Artikel 14. Volksschulverordnung (VSV), dass die Gemeinden «wenn möglich geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung» stellen. Im Oktober 2023 hat der Gemeinderat mit grosser Mehrheit das Postulat 2022/680 überwiesen und darin die Zurverfügungstellung von Schulräumlichkeiten für die HSK-Kurse gefordert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Anfragen für die Benutzung von Schulräumlichkeiten für anerkannte HSK-Kurse sind für die Schuljahre 2021/22, 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 beim Schulamt eingegangen? Bitte um Aufschlüsselung nach Schulkreis, Sprache und Art der Trägerschaft (Verein, Stiftung oder Botschaft).
2. Nach welchen Kriterien werden die Anträge von akkreditieren HSK-Schulen für Räumlichkeiten beurteilt?
3. Wie viele der eingegangenen Anfragen wurden abgelehnt? Bitte um Auflistung nach Schulkreis, Sprache und Art der Trägerschaft (Verein, Stiftung oder Botschaft) inkl. Begründung der Ablehnung.
4. Was müsste sich ändern, damit dem Bedarf von allen anerkannten HSK-Kursen entsprochen werden kann und entsprechend Räumlichkeiten zugewiesen werden?
5. Gemäss VSV stellen die Gemeinden «nach Möglichkeit» Räumlichkeiten zur Verfügung. Wie definiert der Stadtrat diese Möglichkeit?
6. Wem kommt in der Stadt Zürich bzw. in den einzelnen Schulkreisen die Kompetenz zu über die Vergabe von Schulräumen zu entscheiden und auf welcher Rechtsgrundlage ist diese Kompetenz an diese Stelle zugewiesen?
7. Wie viele Schulräumlichkeiten werden ausserhalb der Unterrichtszeiten durch HSK-Kurse oder Buchungen Dritter belegt? Bitte um Aufschlüsselung nach Schulkreis, Art der Räumlichkeit und Art der Nutzung.
8. Kann durch die Richtlinie zur Berechnung des Hausdienstaufwands für die Schulanlagen der Stadt Zürich des ZSPB 106/2019 gewährt werden, dass die personellen Ressourcen in genügendem Ausmass vorhanden sind, damit keine Anfragen für HSK-Kursen auf Grund von fehlenden personellen Ressourcen negativ beantwortet werden müssen? Falls nicht: weshalb nicht?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n**6020. 2025/626****Schriftliche Anfrage von Pascal Lamprecht (SP) und Nicolas Cavalli (GLP) vom 17.12.2025:****Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM), Kernelemente des städtischen BGM, Schulung der Führungskräfte betreffend Gesundheitsprävention, Massnahmen zu den physischen und psychosozialen Gesundheitsrisiken, gesundheitsfördernde Angebote, Prozesse und Standards für den Umgang mit krankheits- oder unfallbedingten Absenzen sowie jährliche Kosten für die Massnahmen**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 836 vom 11. März 2026).

6021. 2025/375**Weisung vom 03.09.2025:****Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 7. Januar 2026 ist am 16. März 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 1. April 2026.

6022. 2025/431**Weisung vom 24.09.2025:****Städtische Gesundheitsdienste, Verein Familystart Zürich, Beiträge 2026-2027**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 7. Januar 2026 ist am 16. März 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 1. April 2026.

6023. 2024/315**Weisung vom 26.06.2024:****Amt für Städtebau, BZO-Teilrevision «Hochhäuser» und Aktualisierung der «Richtlinien für die Planung und Bewilligung von Hochhausprojekten»**

Gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 5977 vom 18. März 2026 (Dispositivziffern 1–4) haben folgende 42 Ratsmitglieder (Quorum = 42 Ratsmitglieder gemäss Art. 38 lit. b Gemeindeordnung) das Parlamentsreferendum ergriffen:

Sanija Ameti (Parteilos), Florine Angele (GLP), Përparim Avdili (FDP), Yasmine Bourgeois (FDP), Stéphane Braune (FDP), Patrik Brunner (FDP), Martin Bürki (FDP), Flurin Capaul (FDP), Nicolas Cavalli (GLP), Andreas Egli (FDP), Murat Gediz (FDP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Anthony Goldstein (FDP), Markus Haselbach (Die Mitte), Thomas Hofstetter (FDP), Christine Huber (GLP), Loïc Hurni (Die Mitte), Christian Huser (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Serap Kahriman (GLP), Sabine Koch (FDP), Guy Krayenbühl (GLP), Maleica Landolt (GLP), Albert Leiser (FDP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Markus Merki (GLP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Beat Oberholzer (GLP), Michael Schmid (FDP), Ronny Siev (GLP), Sven Sobernheim (GLP), Roger Suter (FDP), Patrick Stählin (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Christian Traber (Die Mitte), Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Marita Verballi (FDP), Xenia Voellmy (GLP), Sebastian Vogel (FDP), Deborah Wettstein (FDP), Martina Zürcher (FDP)

Mitteilung an den Stadtrat

Nächste Sitzung: 1. April 2026, 17.00 Uhr